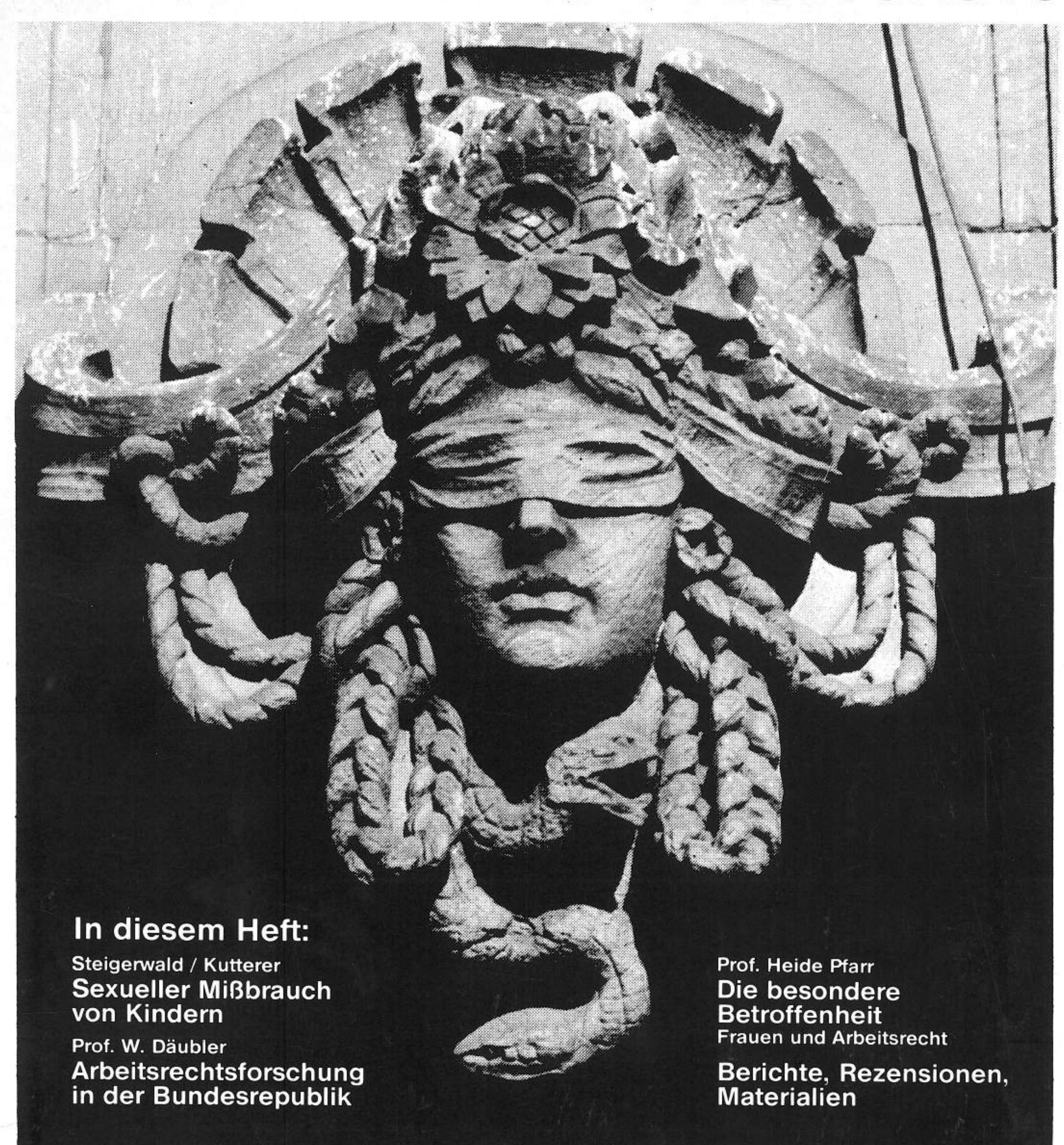
1 1986
2.50 DM

Forum Recht

Neues zu Justiz & Gesellschaft



In diesem Heft:

Steigerwald / Kutterer
Sexueller Mißbrauch von Kindern

Prof. W. Däubler
Arbeitsrechtsforschung in der Bundesrepublik

Prof. Heide Pfarr
Die besondere Betroffenheit
Frauen und Arbeitsrecht

Berichte, Rezensionen, Materialien



Neues zu Justiz & Gesellschaft

Herausgeber: Arbeitskreis Recht und Gesellschaft, c/o ASTA der Universität Köln
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 43 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38
Schriftleitung: Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 49 36 57 (Manuskripte, Briefe und Informationsmaterialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe: M.Amberg, Dr. M.Bobke, RLG U.Boysen, Prof. W.Däubler, W.D.Frontalski, S.Kutterer, Prof. H.Pfarr, S.Radke, S.Steigerwald, R.Theißen
V.i.S.d.P.: Ursula Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51, Tel.: 0221 / 36 64 68
Fotos: Muhlis Kenter, S.6; Manfred Vollmer, S.19; Metin Yilmaz, S.9

Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck, wobei nicht jede Aussage vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt wird.

Satz: Klartext-Verlag, Essen
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer
Druck: Druckteam, Iserlohn

Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement 50,– DM
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) Postgiroamt Essen

EDITORIAL

Liebe Leser
Liebe Leserinnen

Wie bereits angekündigt, haben wir mit der vorliegenden Ausgabe 1/86 sowohl die Gestaltung wie auch den Vertrieb des FORUM RECHT auf „neue Füße gestellt".
Von nun an liegt die graphische Gestaltung, der Druck der Zeitung und ihr Vertrieb in den Händen des Klartext-Verlages, Essen. Für uns ist dies eine große Arbeitsentlastung, so daß wir uns jetzt ganz auf die redaktionelle Arbeit konzentrieren können, was sicherlich zu einer weiteren inhaltlichen Steigerung des Forums beitragen wird.
Und noch eine Neuerung: Das FORUM RECHT kann jetzt auch im ABONNEMENT bezogen werden (siehe dazu letzte Seite des Heftes). Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Leser hiervon Gebrauch machten, da uns dies die Kalkulation enorm erleichtert.
Doch nun zum Inhalt des vorliegenden Heftes:
Der Eingangs-Artikel „Sexueller Mißbrauch von Kindern" berührt ein gesellschaftliches Tabu-Thema, bei dem es noch sehr viel aufzuarbeiten gibt – gerade seitens der Juristen.
Auch in dieser Ausgabe finden sich wieder arbeitsrechtliche Schwerpunkte: Professor Heide Pfarr beschreibt die Auswirkungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes auf die Arbeitssituation der Frau; Manfed Bobke kommentiert die Auseinandersetzung um den § 116 AFG und Professor Wolfgang Däubler charakterisiert die Arbeitsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik.
Uwe Boysen, Richter in Bremen, beschäftigt sich ferner mit der juristischen Aufarbeitung der sog. „Konsumentenkredite", einer Kreditform, die von immer größeren Teilen der Bevölkerung in Anspruch genommen wird. Nicht zu Unrecht wird sie als der "moderne Schuldturm" unserer Zeit bezeichnet.
Wie immer enthält das FORUM RECHT auch zahlreiche Kurzberichte aus Justiz und Gesellschaft, ferner Buchbesprechungen, Mediennotizen sowie eine kurze Zeitschriftenschau.
Auch dieses Mal bitten wir einige Autoren um Nachsicht, daß wir nicht alle Artikel in dieser Ausgabe haben drucken können. Wir werden uns bemühen, diese in der kommenden Ausgabe zu veröffentlichen.
Euch, den Lesern/Leserinnen wünschen wir viel Spaß bei der Lektüre des FORUM RECHT und – dies ist unsere Intention – manch kritische Anregung.

Eure FORUM RECHT Redaktion

Damit die Arbeit weitergeht:
Spendenkonto
Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto Nr. 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	Volkmar Kuhne, Holbeinstr. 1, 89 Augsburg
Berlin	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str.3, 1000 Berlin 62
Bielefeld	Helmut Pollähne, Poetenweg 57, 4800 Bielefeld
Freiburg	Rolf Theißen, Haslacher Str. 90, 7800 Freiburg
Göttingen	Niels Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E.Neuendorf, Davenstedterstr.64a, 3000 Hannover
Köln	Ursula Czerlitzki, Höningerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	Jürgen Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
Münster	Holger Gautzsch, Wolbecker Str.59, 4400 Münster
Reutlingen	Michael Schwiedel, Schenkstr. 1, 7410 Reutlingen
Passau	Antje Gabriels, Innstr. 49 II, 8390 Passau
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier

Sexueller Mißbrauch von Kindern

Ein Bericht von Susanne Steigerwald/ Susanne Kutterer

Der Täter

Nach realistischen Schätzungen wird alle 3 - 4 Minuten in der BRD ein Kind sexuell mißbraucht. In 85% der Fälle handelt es sich bei dem Opfer um ein Mädchen, meist zwischen 7 und 13 Jahre alt. 15% der Opfer sexuellen Mißbrauchs sind Jungen, die nicht von "nymphomanen Frauen, sondern von Männern mißbraucht[1]. Genausowenig wie aber die Mär vom Triebtäter im Gebüsch bei Vergewaltigungen der Realität entspricht, handelt es sich auch beim Kindesmißbrauch nicht um den perversen bösen Onkel mit den Bonbons, sondern meist um diejenigen (männlichen) Personen, denen ein Kind in aller Regel Vertrauen entgegen bringt: Väter, Großväter, "echte Onkel", Freunde und Bekannte der Familie, Nachbarn.[2]

Prozentual aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes:

In einer im Jahr 1983 für das Bundeskriminalamt angefertigten Untersuchung kommt der Psychologe Michael Baurmann zu dem Ergebnis, daß die größte Tätergruppe aus dem engsten Familienkreis des Mädchens stammt (36,8%). Davon sind 10% die Väter, 6,9% die Stiefväter, 6,9% der Lebensgefährte der Mutter, 1,5% Großväter und 4,9% echte Onkel. Weitere 38,7% der Täter waren den Kindern gut bekannt, wie bspw. Lehrer, Bekannte der Familie, Nachbarn etc.[3]

Der Mißbrauch eines Kindes ist nach dieser Studie auch kein "einmaliger Ausrutscher", sondern erstreckt sich meistens über mehrere Jahre;[4] beginnend noch in der Kindheit, lange vor Einsetzen der Pubertät und oft erst beendet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Opfer dem Zugriff entzogen wird, sei es durch Auszug aus der elterlichen Wohnung oder andere Arten der räumlichen Trennung. Auch enthüllt die Realität den "Hort der Geborgenheit", die Familie, als einen Ort des Schreckens für das Kind: es gilt die Faustregel: Je enger die Beziehung des Kindes zum Täter, desto gewalttätiger die Übergriffe.[5]

Die Auffassung, daß Kinder nur in der Unterschicht, vornehmlich in asozialen Familien, mißbraucht werden, gehört zu den Mythen lauterer Bürgerinnen. Gerichtsmedizinerin Trube Becker: "Das ist kein Delikt der einfachen Leute, das kommt in allen Kreisen vor. Nur: wer greift schon einen Arzt oder Firmenchef an, der sein eigenes Kind mißbraucht.[6]

Daß das Ausmaß des Verbrechens am heranwachsenden "Objekt Frau" heute langsam offen zu Tage tritt, ist wohl der Frauenbewegung zu verdanken. Mit dem Bewußtwerden ihrer gesellschaftlichen Unterdrückung begannen viele Frauen, nach den Ursachen ihrer seelischen Verkrüppelung zu forschen und gestatteten sich erstmals die Erinnerung an lang verdrängte Vorkommnisse in ihrer Kindheit und Jugend. Durch Veröffentlichung ihrer Situation versuchen sie, das Tabu aufzubrechen. Doch die Öffentlichkeit reagiert nicht. Im Gegenteil, es schwirren ebenso diffuse wie diskriminierende Vorstellungen in den Köpfen der Leute herum, und speziell auch in den Köpfen derjenigen, die, falls es zu einer Anklage kommt, über Schuld oder Unschuld des jeweiligen Familienvaters und ehrbaren Bürgers zu entscheiden haben, der Richter.



Die Juristen

Das wird ihnen auch von der Gesetzeslage her außerordentlich leicht gemacht; eine Durchsicht der gängigen Kommentare zeigt, was wir à priori unter dem Schutzgut des gesamten Sexualstrafrechts zu verstehen haben. Zwar wird durchgängig auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in allen Variationen als Schutzgut angesprochen (z.B. Rechtsgut des § 176: die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Gesamtentwicklung des Kindes[7]), doch steht dahinter ein ganz anderer Gedanke, der zeigt, wes Geistes Kind unsere angesehensten Juristen sind (z.B. Eduard Dreher): "Eine tiefere Analyse muß zu dem Ergebnis kommen, daß es bei den Sexualdelikten um weit mehr, und zwar auch um weit mehr als um bloße Moral geht, nämlich um unsere in sehr langen Zeiträumen gewachsene Sexualmoral... Es ist für Gesellschaft und Staat von eminenter Bedeutung, ob als Sexualordnung das Matrimoniat... oder etwa die Verfassung einer über die in einer Primatengruppe gelten den Verhaltensweisen noch hinaus gehenden Kommune (gilt), in der man nicht weiß, wer die Väter der in der Gruppe lebenden Kinder sind."[8] Demnach dient das Sexualstrafrecht nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern der Verhinderung letztlich unerwünschter Zeugungen und damit gesellschaftlich unerwünschter Folgen.[9] Das bedeutet, daß Sexualstraftaten, vor allem auch sexueller Mißbrauch von Kindern, nur dann verfolgt werden, wenn sie die Fähigkeit der weiblichen Opfer beeinträchtigt, "anständige" Gattinnen und Mütter legitimer Kinder zu werden.[10]

Dieser Gedanke hat folgende Konsequenzen: Wollten wir, angesichts der wenigen veröffentlichten Urteile zum Sexualstrafrecht zu dem Ergebnis kommen, eine genaue Analyse der herrschenden Vorurteile, die in den Urteilstenor einfließen, sei nicht möglich, werden wir dadurch eines Besseren belehrt. Ein gemeinsames primäres Schutzgut aller Sexualstraftaten bedingt notwendig im Ergebnis eine gewisse Gleichstellung aller Opfer von Sexualstraftaten. Eine Analyse der gängigen ungeschriebenen Tatbestandsmerkmale wie

auch der Entschuldigungsgründe verdeutlicht dies:
Zum Beispiel wird immer dann die Strafbarkeit des Täterverhaltens in Frage gestellt, wenn das weibliche Opfer scheinbar aktiv auf den Täter zugeht; gleichgültig, ob es sich dabei um die erwachsene Prostituierte,[11] oder um die viel zitierte "schon verdorbene Dreizehnjährige"[12] handelt. Glaubt der Täter dann willkommen zu sein, wird ihm dies als Tatbestandsirrtum zugerechnet.[13] Sträubt sich das Kind gegen die unerwünschten Annäherungsversuche und wird daraufhin sein für einen erwachsenen Mann nicht sehr erheblicher Widerstand durch Schläge gebrochen, so kommt auch hier das Institut der "vis haud ingrata"[14] zum tragen, wandelt sich das anfängliche Nein nach "konventionellem Sträuben"[15] in ein Ja. Wir kennen das aus vielen Schlagern und "romantischen" Filmen. Da Vergewaltigung altersunabhängig ist, wird auch in der Beurteilung der gleiche Maßstab angewandt. Erst "kleine Eva", übergangsweise Lolita, schließlich Vamp mit Kinderstimme - in der männlichen Beurteilung bleibt es sich gleich.

Wenn auch die Anwendbarkeit allgemeiner Weiblichkeitsmythen gleichermaßen gegeben ist, so ist doch objektiv die Sexualität von Kindern mit der von Erwachsenen nicht gleich zu sezten. Was als verführerisches Verhalten erscheint, ist oft nur Imitieren von Erwachsenen aus der Umgebung. Elisabeth Trube-Becker: "Allein die Ungleichheit zwischen Kind und Erwachsenem müßte als Warnung ausreichen. Aus der unterschiedlichen Körpergröße ergeben sich klare medizinische Risiken. Ein winziger Mund, After oder eine kleine Vagina bieten einem eregierten Penis keinen ausreichenden Platz. Eingerissene Genitalorgane, Vagina und After kloakenförmig zerstört - zahlreiche Hämatome, Schürfwunden, Aftereinriß - ausgeprägte Würgemerkmale am Hals, Bißspuren an mehreren Extremitäten und an der Brust..."[16].

Um die Produkte einer solch rücksichtslos ausgelebten Sexualität zu entschuldigen, greift man in der Rechtsprechung zu den allgemein anerkannten Milderungsgründen "Triebdruck" und "sexueller Notstand". Mann bedient sich ausgehend von der längst überholten These, Sexualstraftaten seien sexuell motiviert, ähnlich überholter Theorien.

Der „Triebdruck" und der „sexuelle Notstand"

"Der Psychoanalyse zufolge ist der männliche Sexualtrieb mit anderen elementaren Trieben zu vergleichen; biologisch-ethnologischen Konzepten zufolge ist der männliche Trieb weitestgehend biologisch hormonell bedingt. In beiden Modellen werden dem männlichen Sexualtrieb vergleichbare Funktionsweisen zugeschrieben, wonach er gewissen Gesetzmäßigkeiten folge. Er dränge auf regelmäßige Triebabfuhr oder Entladung, da er sich nach allgemeinen Spannungsgesetzen auflade. Zusätzlich könne er äußerlich beeinflußt werden. Dadurch komme ihm eine gewisse Eigendynamik zu, die ihn nur schwer zu steuern und kaum kontrollierbar machen lasse. Wichtig ist diesen Theoremen zufolge nicht nur, daß männliche Sexualität und Aggressivität miteinander verknüpft sind, sondern daß männliche Aggressivität als biologisch zweckmäßig gilt. Damit wird männliche sexuelle Aggressivität sozial legitimierbar.



Verständlich wird eine solche Verhaltenskonzeption nur, wenn wir ergänzen, wie die weibliche Rolle ausgefüllt ist. Dazu läßt sich feststellen, daß es keinen weiblichen Sexualtrieb gibt, dem eine ähnliche Qualität zukommt wie dem männlichen. Weibliches Sexualverhalten ist in diesem Modell vor allem durch das Fehlen eigenständiger Bedürfnisse gekennzeichnet. Werden beide Rollen aufeinander bezogen, so ergibt sich - quasi natürlich - die Unterordnung der Frau unter die Interessen des Mannes. Die Funktion weiblicher Sexualität ist definiert im Hinblick auf männliche Bedürfnisse. "Zufällig" entspricht die vorgeblich biologische Seinsweise männlicher und weiblicher Sexualität gesellschaftlichen Rollen.

Für viele Richter ist auch die Frage von Bedeutung, ob der Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat regelmäßig Geschlechtsverkehr hatte. Um diese Frage zu erörtern, werden unter Umständen auch die Ehefrauen, Freundinnen und/oder ehemaligen Partnerinnen des Angeklagten vernommen. Die Fragen des Richters zielen darauf ab, einen Sexualnotstand zu ermitteln. Falls keine regelmäßigen sexuellen Beziehungen ermittelt werden können, wirkt sich das unter Umständen strafmildernd aus. Sollte kein sexueller Notstand auszumachen sein, so werten einige Richter die Tat als besonders kriminell, da in diesen Fällen das verständliche Motiv fehlt. Häufig ermahnen die Richter die Angeklagten dazu, für eine geregelte Triebabfuhr zu sorgen. Von einem jugendlichen Angeklagten wurde vermutet, er habe noch nicht ge-

lernt, seine sexuellen Bedürfnisse zu kanalisieren. Ihm wurde Onanie empfohlen. Einem anderen Angeklagten wurde geraten, sich eine Freundin zu suchen."[17]
Soweit die allgemeinen Vorstellungen. Doch in der Realität ist sexueller Mißbrauch Machtmißbrauch, anders sind solche Beispiele nicht zu erklären.

Der Prozeß

Die materiellrechtliche Darstellung findet ihre Ergänzung in der Darstellung des Prozeßablaufs, falls es überhaupt zu einem Prozeß kommt. Auch hier schlägt sich die Gleichstellung Frau-Mädchen zum besonderen Nachteil des Mädchens nieder:
"Ein halbes bis ein Jahr nach der Anzeigenerstattung erhalten die Opfer, falls es zu einer Anklage kommt, eine Ladung zu einem Gerichtstermin. Meist erreicht die Aufforderung die Frauen und Mädchen zu einem Zeitpunkt, wo sie versuchen, wieder ein möglichst normales Leben zu führen.
Die Phase der ständigen Auseinandersetzung mit der Gewalterfahrung ist für viele abgeschlossen, auch wenn wir immer davon ausgehen können, daß die Tat nicht verarbeitet oder emotional bewältigt wurde. Für die Betroffenen kann die Ladung sowohl eine Überraschung als auch einen Schock darstellen, der Panik, Angst, Unsicherheit oder Depressionen auslöst. Einerseits werden durch die Ladung alle bedrohlichen und negativen Gefühle aktualisiert, die mit dem Mißbrauch verbunden sind, wie zum Beispiel Angst, Ekel, Ohnmacht, Hilflosigkeit, Wut usw. Andererseits belastet die Vorstellung, demnächst in einer Gerichtsverhandlung die Tat schildern zu müssen."[18] Hier gilt grundsätzlich Gleiches für mißbrauchte Mädchen wie für vergewaltigte Frauen.
Die Belastung des Mädchens, das den Mut aufgebracht hat, den Vater oder eine ähnlich nahestehende Person anzuzeigen, ist aber noch größer als die einer vergewaltigten Frau, da sexueller Mißbrauch in noch größerem Ausmaß Beziehungstat ist.
Ein gangbarer Weg für die Verteidigung besteht immer darin - egal ob bei erwachsenen Frauen oder Kindern - die Glaubwürdigkeit des Opfers durch gezielte Fragen in Zweifel zu ziehen.[19]
Die Mehrzahl der Angeklagten, die die Tat nicht gestehen sondern abstreiten, streiten auch ab, daß sie Gewalt angewandt haben,[20] was in der Anwendung der herrschenden Lolita-Theorie auch einigen Erfolg verspricht. Für ein Mädchen ist es damit noch schwieriger, den Mißbrauch glaubhaft darzustellen ("die Kleine phantasiert").
Als Schutz vor den Angriffen der Verteidigung ist auch in Mißbrauchsfällen das Institut der Nebenklage zur Zeit nur auf dem Umweg über Körperverletzung zulässig. Doch selbst bei Vorliegen der geforderten Mißhandlungen erweist sich die Nebenklage als Trojanisches Pferd. Als Nebenkläger kann nur der gesetzliche Vertreter auftreten. Da das jugendliche Opfer als besonders unglaubwürdig gilt und daher oft diskriminierenden und peinlichen Fragen ausgesetzt ist, halten wir deshalb eine Nebenklagevertretung durch einen Rechtsanwalt für unbedingt notwendig. Das gilt natürlich auch für das nicht jugendliche Opfer, da Frauen in aller Regel den Vernehmungstaktiken nicht gewachsen sind.[21] Wünschenswert wäre auch eine einmalige Vernehmung des Mädchens durch Psychologin und Richter, die zu Protokoll gegeben und vor Gericht verlesen wird, um dem Opfer ein nochmaliges Auftreten und damit verbunden die Glaubwürdigkeitsprüfung und Konfrontation mit dem Täter zu ersparen.

Adressen

Frauen und Mädchen, die Beratung, Hilfe oder auch nur ein Gespräch suchen, können sich an verschiedene Einrichtungen wenden.
- Pro Familia. Adresse und Telefonnr. über Auskunft oder Telefonbuch
- Wildwasser. (Holsteinische Str. 3, 1000 Berlin). Selbsthilfegruppe von Mädchen und Frauen, die als Kind sexuell mißbraucht wurden. Tel.: 030-8 61 80 97 (mi 16-19 Uhr). „Wildwasser" hat eine Liste von Kontaktadressen in anderen Städten.
- Notrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen. Telefonnr. über die Telefonauskunft, in einem Frauenbuchladen oder Frauenzentrum.
- Frauenhaus für mißhandelte Frauen. Telefonnr. über jede Polizeidienststelle.
- Selbsthilfegruppen: Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Mißbrauch von Mädchen, Postfach 1267, 6200 Wiesbaden.



Die Mütter

Selbst wenn jedoch die prozessualen Möglichkeiten eines Tages soweit verbessert sein sollten, darf Frau jedoch die Tatsache nicht übersehen, daß es sich hier in erster Linie nicht um ein juristisches, sondern um ein gesellschaftliches Problem handelt. Nach der Baurmann-Untersu-

chung gelangen nur zwischen 5 und 10% der Fälle überhaupt zur Anzeige. Verurteilt werden, unter Berücksichtigung der Dunkelziffer, bei sexuellem Mißbrauch nur etwa ein Prozent der Täter.[22]
Der Grund für dieses Mißverhältnis liegt darin, daß den mißbrauchten Mädchen in aller Regel von keiner Seite Hilfe angeboten wird. Es drängt sich hier die Frage nach der Solidarität der Mutter auf, da sich der Mißbrauch der Tochter durch den Vater innerhalb der Familie schlecht verschleiern läßt. Doch die wenigsten Mütter helfen ihren Töchtern, bspw. dadurch, daß sie das Mädchen durch Trennung dem Zugriff des Mannes entziehen. Schuld daran ist hauptsächlich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau vom Ernährer der Familie. Wenn er ins Gefängnis geht, fehlt für die Familie die Existenzgrundlage mit der Folge, von Sozialhilfe oder anderweitiger Unterstützung leben zu müssen. Auch die Angst vor sozialer Ächtung wiegt schwer.[23] Hat eine Mutter den Mut aufgebracht, sich entgegen der Sorge um materielle Schwierigkeiten von ihrem Mann zugunsten der Tochter zu trennen, sollte sie nicht erwarten, vor den Augen der Gesellschaft Gnade zu finden oder gar auf Unterstützung hoffen! Weit gefehlt! Die spießbürgerliche Doppelmoral liebt das Tabu und bestraft diejenigen, die es aufdecken.
Schließlich nimmt bei vielen Frauen die Erleichterung, den sexuellen Anforderungen des Mannes nicht mehr nachkommen zu müssen, einigen Raum ein. Denn daß dem Mann ein Objekt zur geregelten Triebabfuhr zur Verfügung stehen muß, wurde oben bereits dargelegt. So nimmt es denn auch nicht wunder, wenn bspw. demjenigen, der in der Zeit, da seine Ehefrau ihm im Krankenhaus gerade einen Sohn gebiert, seine Tochter vergewaltigt, von der Gesellschaft und damit auch von der Justiz einiges Verständnis entgegengebracht wird. Der Mutter hingegen wird, speziell wenn sie sich ihrem Mann verweigert, zumindest Mitschuld an dem Mißbrauch angelastet. Die Mutter kann also meist nicht zur Hilfestellung herangezogen werden.[24]
Warum aber reagieren nicht diejenigen, für die eine Anzeige keinerlei existenziellen Verlust bedeuten würde?

Die Gesellschaft

Nach den Erfahrungen von Elisabeth Trube-Becker senden Kinder mannigfaltige Signale aus, um auf ihre Lage hinzuweisen. Am deutlichsten zeigt sich das am Beispiel des 7-jährigen Mädchens, das in der Schule auffiel, weil es geradezu stank und seine Kleider immer zerknittert und ramponiert aussahen. Außerdem stand sie regelmäßig schon über 2 Stunden vor Unterrichtsbeginn vor dem Schultor.[25] Ihr Verhalten vereinigte mehrere Komponenten miteinander. Mädchen versuchen sich den Nachstellungen zu entziehen, zum einen räumlich, zum andern, indem sie sich für den Täter nach ihren Möglichkeiten unansehnlich machen. Das eröffnet ein breites Spektrum, von mangelhafter Reinlichkeit bis hin zu psychosomatischen Krankheiten wie Magersucht oder Freßsucht. Im Fall des Mädchens rümpften zwar Lehrer und Mitschüler die Nase, keiner kam jedoch auf die Idee, nachzufragen oder sich um sie zu kümmern. Das lag wohl kaum daran, daß die Zeichen nicht deutlich genug waren. Vielmehr drängt sich uns der nicht allzu überraschende Schluß auf, daß Lehrer und Mitschüler nicht sehen wollten, oder nicht sehen konnten, was geschah, ein Verhalten, daß uns aus der Reaktion der Umwelt auf mißhandelte Kinder sattsam bekannt ist.[26] Diese Vogel-Strauß-Politik führt aber dazu, daß weiterhin jedes Jahr etwa 150.000 Mädchen in der BRD mißbraucht werden und noch als erwachsene Frauen mit den psychischen Folgen zu kämpfen haben werden.

Literatur zum Thema

- „Sexualität, Gewalt und die psyn Folgen", BKA-Forschungsreihe, Bd.15, Wiesbaden. Anzufordern vom Bundeskriminalamt, Kriminalistisches Institut, Postfach 1820, 6200 Wiesbaden.
- Baurmann, Michael: „Kriminalpolizeiliche Beratung", BKA-Schriftenreihe, Wiesbaden, 1978. Anforderung wie oben.
- Brownmiller, Susan: „Gegen unsern Willen", Fischer Tb, S.Fischer Verlag, Postfach 70 04 80, 6000 Frankfurt 70, 1984, DM 9,80
- Kavemann, Barbara & Ingrid Lohstöter: „Väter als Täter", rororo aktuell 5250, Rowohlt Verlag, Postfach 1349, 2057 Reinbek, 1985, DM 7,80
- Kavemann, Lohstöter u.a.: „Sexualität - Beschädigung statt Selbstbestimmung", Leske & Budrich, Postfach 30 04 06, 5090 Leverkusen 3, 1984, DM 24,80
- Miller, Alice: „Am Anfang war Erziehung", Suhrkamp, Postfach 4229, 6000 Frankfurt, 1983, DM 12,-
- Miller, Alice: „Du sollst nicht merken. Variationen über das Paradies-Thema", Suhrkamp, Postfach 4229, 6000 Frankfurt, 1983, DM, 12,-
- Moniková, Libuse: „Eine Schädigung", Rotbücher 246, Wagenbach, Bambergerstr. 6, 1000 Berlin 30, 1981, DM 9,-
- Rush, Florence: „Das bestgehütete Geheimnis", sub rosa Frauenverlag, Gustav-Müller-Platz, 1000 Berlin 62, 1982, DM 22,80
- Trube-Becker, Elisabeth: „Sexueller Mißbrauch von Kindern und seine Folgen aus rechtsmedizinischer Sicht", Sozial Pädiatrie, Heft 10, 16.Okt.1984
- Trube-Becker, Elisabeth: „Gewalt gegen das Kind", Verlag für Wissenschaft & Praxis, Kurt Knoll, Heinestr. 103, 7000 Stuttgart 70, 1982, DM 88,-
- „Als Kind mißbraucht", Brigitte-Buch, Mosaik Verlag, Postfach 80 03 60, 8000 München, 1983, DM 19,80

Alternativen?

Alternativen?
Wir können nur auf Projekte hinweisen, die in einigen Großstädten vorhanden sind, wie beispielsweise ein Mädchenhaus in Hamburg, wohin sich mißbrauchte Mädchen wenden und dort auch zunächst übergangsweise leben können, so daß sie sich nicht der Doppelbestrafung ausgesetzt sehen, zusätzlich zum Mißbrauch auch noch in ein Erziehungsheim zu kommen. In Berlin wäre auf die Selbsthilfegruppe Wildwasser zu verweisen, die auch Gruppen in anderen Städten ins Leben gerufen hat.
Allgemein bleibt uns, gemeinsam mit Baurmann[27], die Forderung nach vernünftiger Sexualaufklärung vor allem an den Schulen, da nur ein Kind, das weiß, was mit ihm geschieht, die Möglichkeit hat, sich sowohl äußerlich als auch innerlich zu wehren.
Was wir tun können, ist im wesentlichen, die schmutzige Familienwäsche solange vor die Öffentlich-

keit zu zerren, bis auch der letzte kapiert hat, welchen Schaden er sowohl aktiv durch Mißbrauch als auch passiv durch Stillschweigen anrichtet.
Wer sich noch weiter mit dem Thema beschäftigen möchte, sei speziell auf folgende Bücher verwiesen, die wir für diesen Artikel herangezogen haben:

Ingrid Lohtöter/Barbara Kavemann, Väter als Täter

Florence Rush, Das bestgehütetste Geheimnis

Elisabeth Trube-Becker, Gewalt gegen das Kind

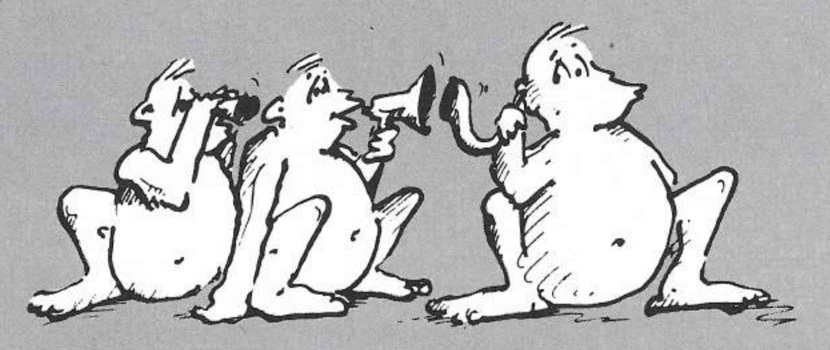
sowie die im übrigen sehr gute Dokumentation der Zeitschrift Brigitte:
Als Kind mißbraucht - Frauen brechen ihr Schweigen.

Anmerkungen:

1) Baurmann a.a.O., S.13
2) Baurmann ebenda
3) Baurmann ebenda
4) Baurmann ebenda
5) Baurmann ebenda
6) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.34
7) Dreher-Tröndle StGB § 176 Rdnr. 1
8) Dreher a.a.O., S.46
(Matrimoniat: von lat. matrimonium, die Ehe)
9) BGHSt 16, 175
10) Schapira a.a.O., S.231
11) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 8
12) Dreher-Tröndle StGB § 176 Rdnr. 15
Schönke/Schröder-Lenckner StGB § 176 Rdnr. 10
Verführung Minderjähriger (§ 182 StGB) greift immer durch, nach § 182 Abs. 2, S. 2 StGB wird die Tat jedoch nicht verfolgt, wenn der Täter das Opfer geheiratet hat.
13) entspr. BGH MDR 73, 191; BGH NJW 65, 1289
14) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 7
Schönke/Schröder-Lenckner StGB § 177 Rdnr.
(vis hand ingrata: lat.„nicht unwillkommene Gewalt", d.h. wenn eine Frau „nein" sagt, meint sie „ja" und möchte gerne „erobert" werden!)
15) Dreher-Tröndle StGB § 177 Rdnr. 7
16) Kavemann/Lohstöter a.a.O., S.101f
17) Untersuchung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit a.a.O., S.78ff
18) Untersuchung a.a.O., S.66
19) Untersuchung a.a.O., S.83
20) Untersuchung a.a.O., S.71
21) Untersuchung a.a.O., S.114
22) Der Spiegel Nr.29/84, S.34
23) Sozialmagazin Nr.10/85, S.18
24) Sozialmagazin Nr.10/85 ebenda
25) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.38
26) Trube-Becker in: Der Spiegel Nr.29/84, S.31
27) Baurmann a.a.O., Anhang

Desweiteren wurde an Literatur verwendet:

- Michael C. Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualkontakten, Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1983.
- Untersuchung: Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen. Band 141 aus 1984
Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Gesundheit.
- Alisa Schapira, Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung in: Kritische Justiz 1977, 221ff
- Eduard Dreher, Die Neuregelung des Strafrechts, eine geglückte Reform? In: Juristische Rundschau 1974, 44ff
sowie:
- Dreher-Tröndle, Das Strafgesetzbuch Kommentar
- Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar



Es gibt viel zu tun!

Bericht vom 5. bundesweiten Treffen der Rechts- studentinnen/ referendarinnen

In Frille, Landkreis Minden/Westfalen, fand im Oktober 1985 das fünfte bundesweite Treffen der Rechtsstudentinnen und -referendarinnen statt. Dieses Treffen wird seit 2½ Jahren im Halbjahresturnus auf Anregung unabhängiger Juristinnengruppen veranstaltet und soll dem Erfahrungsaustausch und der Koordination der verschiedenen Jura-Frauengruppen dienen. Behandelt werden schwerpunktmäßig aktuelle Themen im weitesten Bereich „Frau und Recht". Zur Debatte standen diesmal der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Grünen, Probleme der Frauenhausfinanzierung und Ausländerrecht, gerade im Hinblick auf die Situation ausländischer Frauen.

Antidiskriminierungsgesetz



Der Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes der Grünen wurde am heftigsten diskutiert. Der Entwurf selbst beinhaltet Regelungsvorschläge in den verschiedensten Rechtsgebieten, um eine allgemeine Verbesserung der Situation der Frau in der BRD zu erreichen. Selbstverständlich sind darin strafrechtliche Regelungen enthalten, wie die Forderung nach der Nebenklagevertretung bei Vergewaltigungsprozessen, Strafbarkeit bei Vergewaltigung in der Ehe und der Abschaffung des § 218 StGB, die in der Frauenbewegung schon lange keiner Diskussionen mehr bedürfen. Neues boten vor allen Dingen die Forderung nach einer Quotenregelung bezüglich der Arbeitsplatzverteilung, sowie die Abschaffung der Institutionsgarantie der Ehe, da nur durch den grundrechtliche Schutz, den diese wirtschaftliche Einheit gemäß Art.6GG genießt, z.B. durch Steuersplitting, nichtehelichen und homosexuellen Lebens gemeinschaften die Anerkennung versagt bleibt und ihnen wirtschaftliche Nachteile erwachsen. (Die konkreten Vorteile des Instituts Ehe genießt in der Regel nur der Mann; er setzt sich nicht dem Vorwurf aus, doppelt zu verdienen, er kann sogar, um das nochmal in Erinnerung zu rufen, fast ungestraft seine Ehefrau vergewaltigen.)

Über diesen Entwurf entspann sich eine leidenschaftliche Grundsatzdiskussion zwischen fundamentalistischen Alles-oder-Nichts-Vertreterinnen und denjenigen Frauen, die die Ansicht vertraten, ein solcher Entwurf habe, im Bundestag vorgebracht, natürlich nie eine Chance, im Ganzen verwirklicht zu werden, eine Annahme in einigen Punkten sei jedoch nicht ganz ausgeschlossen. (Sie haben Recht behalten, die Nebenklagevertretung bei Vergewaltigung soll nach einem im Januar dem Bundestag vorgelegten Entwurf tatsächlich eingeführt werden.) Einigkeit bestand letztlich darin, daß die Vorlage des Entwurfs der Grünen zumindest öffentlichkeitswirksam sei.

Frauenhäuser

Die Situation der Frauenhäuser in der BRD verschlechtert sich ständig. Immer mehr Frauenhäuser müssen wegen Geldmangels schließen, da ihre Finanzierung oft auf Spendenbasis erfolgt. Aus diesen Gründen ist eine gesetzliche Regelung, die Gemeinden, staatliche Stellen und kirchliche Organisationen verpflichtet, dringend erforderlich. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wird von zwei Rechtsanwältinnen derzeit erarbeitet.

Ausländische Frauen

Daß die Situation ausländischer Arbeitnehmer in der BRD, speziell die der Türken, nicht allzu rosig ist, dürfte bekannt sein. Doppelt leidtragend sind auch hier die ausländischen Frauen, genauer gesagt die Ehefrauen. Da sie, meist durch Nachzug, später in die BRD kommen als ihre Ehemänner, werden sie zunächst, bevor sie eine eigene Arbeits- und damit Aufenthaltsgenehmigung beantragen dürfen, nur in ihrer Eigenschaft als Ehefrau hier geduldet. Fällt diese Eigenschaft weg, sprich: läßt sich eine Türkin scheiden, wird sie, da nicht aufenthaltsberechtigt, schnellstens abgeschoben.
Außerdem ist die Möglichkeit, nach einigen Jahren in der BRD eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt zu bekommen, den wenigsten Frauen bekannt, zum einen wegen Sprachschwierigkeiten, zum anderen wegen der generell mangelnden Erreichbarkeit durch ihre Isolation in der Familie. Hier muß mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden.
Außer diesen rechtsdogmatischen Themen konnten wir noch einen Beitrag mit praktischem Bezug genießen: eine Rechtsanwältin aus Münster berichtete von ihren Erfahrungen. Sie hat sich vor 1½ Jahren als Rechtsanwältin im Frauenzentrum Münster selbständig gemacht, verschuldet sich derzeit nur noch mit 1000,- DM monatlich (für ihren und ihrer beiden Kinder Lebensunterhalt kommt das Sozialamt auf) und hofft, in 1 bis 2 Jahren von ihrer Arbeit (sie hat viel zu tun) leben zu können. Es klingt absurd, aber ihr Bericht hat uns Mut gemacht. Allerdings wurde klar, daß sehr viel persönliches Engagement und enorme Energie nötig sind, um eine solche Situation durchhalten zu können.

Das nächste Treffen findet voraussichtlich vom 11.4. bis 13.4.86 im Raum Köln/Bonn statt. Nähere Informationen sind bei der **FORUM-RECHT-Redaktion** Freiburg zu erhalten.

Kontaktadressen:
Suzanne Kutterer
Tel.: 0761/33811
Susanne Steigerwald
Tel.: 0761/33878





Das Beschäftigungsförderungsgesetz, das, ausgerechnet, am 1. Mai 1985 in Kraft trat, hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Rechtstellung der Arbeitskräfte. Hiervon sind im Prinzip alle abhängig Beschäftigten betroffen, besonders aber diejenigen, die schon bisher zu den Benachteiligten des Arbeitsmarktes zählen. Die besondere Betroffenheit von Frauen soll im folgenden anhand der Befristungsregelung des Beschäftigungsförderungsgesetzes dargestellt werden.

Prof. Dr. Heide M. Pfarr
Universität Hamburg

Die besondere Betroffenheit...

Auswirkungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes auf Frauen*

* Stark gekürztes Referat, das auf der 9. Zentralen Frauenkonferenz der Gewerkschaft Textil und Bekleidung im Oktober 1985 gehalten wurde.

Vorerst bis 1990 erlaubt das Beschäftigungsförderungsgesetz den Arbeitgebern, Arbeitsverträge auch dann bis zu 18 Monaten bzw. zwei Jahren zu befristen, wenn aus der Arbeit heraus dazu kein sachlicher Grund vorliegt. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Befristung, die den Kündigungsschutz und die Mitbestimmung des Betriebsrats beseitigt, ist nicht etwa, daß es sich um einen neu geschaffenen Arbeitsplatz handelt, auch nicht, daß im Betrieb Überstunden nicht gefahren werden. Voraussetzung ist lediglich, daß der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag mit einer neu eingestellten Person abschließt.

Damit werden also Befristungen für Arbeitsplätze erlaubt, die schon lange da sind und zuvor mit einer unbefristet Beschäftigten besetzt waren, und auf denen eine dauernd anfallende Arbeit verrichtet wird. In welchen Fällen wird der Arbeitgeber zur Befristung greifen, in welchen wird er früher unbefristete Verträge abschließen?

Bei einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse wird der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag dann befristen, wenn er kein besonderes Interesse daran hat, die eben neu eingestellte Person durch Abschluß eines unbefristeten Vertrages dauerhaft zu binden. Dieses Interesse fehlt, wenn

1. die Arbeitskraft beliebig austauschbar ist, weil sie
   - über Qualifikationen verfügt, die auf dem Arbeitsmarkt massenhaft zur Verfügung stehen und
   - der Arbeitsplatz lange Einarbeitungszeiten nicht verlangt;
2. wenn er die Befristung durchsetzen kann, und das wird er immer dann können,
   - wenn die Arbeitsperson wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine Alternative hat,
   - und die betriebliche Interessenvertretung nicht Widerstand zeigt.
3. wird der Arbeitgeber einen befristeten Vertrag dann abschließen (dann sogar, wenn die Bedingungen unter 1. nicht vorliegen), wenn er damit ein spezifisches Beschäftigungsrisiko vermeiden kann, insbesondere spezifische Kostenbelastungen und den Verlust von Kündigungsmöglichkeiten.

Von dieser Konstellation sind auch Männer betroffen. Aber es ist kein Zufall, sondern eben typisch, daß Frauen diese Voraussetzungen in besonderem Maße erfüllen: nur selten verfügen sie über Qualifikationen, die heute noch gesucht werden, häufig werden gerade Frauen auf monotonen inhaltsarmen Arbeitsplätzen eingesetzt. Weil das so ist, und Frauen darüber hinaus wegen ihrer Familienbindung vielfach nicht mobil sein können, haben sie keine Alternative, sie müssen die Bedingungen des Arbeitgebers akzeptieren. Betriebsräte wiederum pflegen sich noch immer nicht vehement und pausenlos gerade für die Interessen von Kolleginnen einzusetzen. Und schließlich: In den Augen und für das ökonomische Kalkül der Arbeitgeber stellen Frauen in gebärfähigem Alter ein spezifisches Risiko dar dadurch, daß sie, und nach allen Erfahrungen nur sie, Mutterschutz und Erziehungsurlaub beanspruchen könnten, dann ausfallen, auch noch Kosten verursachen und speziellen Kündigungsschutz haben. Schon von daher besteht ein großer Anreiz für die Arbeitgeber, mit diesen Personen nur befristete Verträge abzuschließen.

Was nützt eine Arbeitsplatzgarantie, wenn die Vertragsfrist vorbei ist? Was der Kündigungsschutz für Schwangere?

Wenn die Arbeitgeber also gerade gegenüber Frauen zum Mittel der Befristung von Arbeitsverträgen greifen werden, welche Auswirkungen hat das auf die Beschäftigung von Frauen im Betrieb? Vor dem folgenden muß ich eine Einschränkung machen: Ich schildere die Möglichkeiten des Gesetzes nach seinem Wortlaut und den deutlich gewordenen Absichten dieses Gesetzgebers. Ich denke nicht mit die Ergebnisse gewerkschaftlichen Widerstandes und, vielleicht, arbeitsgerichtlicher Korrektur bzw. restriktiver Auslegung.

Zum einen wird die Mutterschaft erneut und verstärkt zum privaten Risiko der Frauen, der einzelnen Frauen wie der Gruppe der Frauen. Alle Frauen in gebärfähigem Alter werden wie zukünftige Mütter behandelt, und diejenigen, die wirklich schwanger werden und ein Kind bekommen, sitzen dann auf der Straße und dürfen erfahren, wie eine Frau mit kleinem Kind behandelt wird, die einen Arbeitsplatz sucht. Diese junge Mutter darf dann von dem Gebrauch machen, was in bestimmten Kreisen mit Tremolo als "Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf" bezeichnet wird - weil sie keinen unbefristeten Arbeitsvertrag hatte und frei ist von einem Erwerbsarbeitsplatz, darf sie sich frei für die Familie entscheiden.

Und wieder wird ein Teufelskreis in Gang gesetzt. Durch Arbeitsvertragsgestaltung wird die Frau zu einem sogenannten "unsteten Erwerbsleben" gezwungen, also, anders als bei dem Bild des Normalarbeitnehmers, zu einer Person gemacht, die nicht dauernd erwerbstätig ist. Mädchen verlassen mit diesen Aussichten die Schule und müssen sich zu recht fragen, ob sich für sie eine Berufsorientierung überhaupt lohnt, wenn sie nachher doch nicht sozial gesichert im Beruf arbeiten können. Noch mehr und mit dem bekannten negativen Ergebnis für Mädchen fragen sich das die Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe. Sollen sie denn Frauen qualifizieren, wenn sie sie nachher gar nicht dauerhaft und qualifiziert beschäftigen wollen - da stecken sie die Investition doch lieber in Jungen.

Und die Männer, die Kollegen im Betrieb, erfahren die Frauen dann eben als die, die nie lange da sind, die für die weniger qualifizierte Arbeit in Frage kommt, die dann schließlich zuhause bleiben. Die Gründe dafür werden leicht vergessen. Wie sollen die Männer aber die Frauen als Gleichberechtigte im Beruf erleben, mit dem gleichen Recht auf Arbeit wie sie selbst, wie sie als Kolleginnen achten lernen, sie endlich akzeptieren und danach handeln, daß ihnen, den Männern, zwar auch die Hälfte des Himmels, aber ebenfalls die Hälfte der Haus- und Familienarbeit zusteht?
Ich weiß wohl, daß Frauen, insbesondere Mütter, auch früher ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben, obwohl sie unbefristete Verträge hatten. Aber für immer mehr Frauen gilt dies nicht, und noch mehr Frauen akzeptieren dieses Entweder - Oder, entweder Beruf oder Familie, nicht mehr und können es auch nicht mehr akzeptieren. Denn für immer mehr Frauen gilt: Eines ist uns zuwenig, beides ist uns zuviel. Sie haben hier Änderungen gefordert,

z.B. durch tägliche Arbeitszeitverkürzung für alle mit vollem Lohnausgleich. Gegen diese Entwicklung, gegen diesen Druck der Frauen, wendet sich das Beschäftigungsförderungsgesetz; es verweist Frauen auf eine unsichere Berufssituation und drängt die Mütter wieder aus dem Erwerbsleben heraus, speist sie ab mit einer Gebärprämie, auch Erziehungsgeld genannt, und zementiert so das hergebrachte Bild der Rolle der Frau.

Die Wirkung der Befristungsmöglichkeit für Arbeitsverträge geht noch weiter: Der Arbeitgeber kann Frauen immer neu und immer nur befristet einstellen, je anspruchsloser, monotoner die zu erbringende Arbeit ist, je einfacher und in ein paar Stunden zu lernen. Will er die Chancen des Beschäftigungsförderungsgesetzes nutzen, muß er möglichst viele derartiger Arbeitsplätze haben oder dahin umgestalten, Arbeitsplätze, die gerade wegen dieser Bedingungen ganz besonders belastend sind und auch qualifiziert ausgebildeten Frauen keine Chance mehr lassen. Deshalb wird das Beschäftigungsförderungsgesetz die Arbeitsbedingungen besonders für Frauen verschlechtern.



Diese Verschlechterung der Arbeitsbedingungen wird auch dadurch gefördert, daß dieses Gesetz die betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung zu schwächen geeignet ist.

Schon Männer sind schwer, aber noch schwerer sind Frauen für Betriebsrats- und Gewerkschaftsarbeit zu gewinnen, ja, häufig, allzu häufig, sind sie nur mühselig dazu zu bewegen, sich für ihre ureigenen Interessen einzusetzen und auch einmal den Konflikt zu wagen. Es bedarf daher keiner besonderen Phantasie, sich auszumalen, wie es mit denjenigen bestellt ist, die nur mit einem befristeten Vertrag im Betrieb sind. Entweder hoffen sie, vielleicht doch noch unbefristet beschäftigt zu werden, dann ducken sie sich und nehmen alles hin; oder sie haben schon resigniert, weil sie wissen, sie gehen doch bald - und für die kurze Zeit lohnt die Mühe nicht. Den Vorteil davon, daß die Frauen sich nicht wehren können und wollen, hat der Arbeitgeber, der ungehindert immer schlechtere Arbeitsbedingungen gegenüber den Frauen durchsetzten kann.

Ungehindert? Und der Betriebsrat? Das ist es ja eben! Die Befristung von Arbeitsverträgen "entlastet" den Betriebsrat in geradezu teuflischer Weise. Mit dem Elend der wieder hinausgedrängten Frau wird er gar nicht befaßt - ein Mitbestimmungsverfahren wie bei Kündigungen findet ja nicht statt. Es gibt eben keine Aufforderung an den Betriebsrat allein schon durch eine vom Gesetz vorgeschriebene Anhörung, sich mit dem Schicksal der Kollegin zu befassen. Sang- und klanglos verschwindet sie. Und weil der Betriebsrat von Gesetzes wegen nicht viel für die Kollegin tun kann, gibt es keine Auseinandersetzungen darum mit dem Arbeitgeber, lernt der Betriebsrat nicht in diesen Konflikten. Es wird, so fürchte ich, ihm allzu leicht gemacht, sich überhaupt nicht um



die befristet Beschäftigten zu kümmern. Einen Denkzettel bekommt er nicht und muß auch nicht damit rechnen: Frauen, die schon wieder rausgefallen sind, können bei Betriebsratswahlen nicht wählen, also auch nicht abwählen, und die gerade Beschäftigten sind noch zu kurz im Betrieb, um aktiv einzugreifen.
Wieder läuft der Teufelskreis. Die befristet beschäftigten Frauen wenden sich nicht an den Betriebsrat - der Betriebsrat tut nichts für sie oder kann sie nicht motivieren, hat somit keine Erfolge - die Frauen haben damit auch keinen Grund, keine Erfahrungen, warum sie sich an den Betriebsrat wenden sollten - also ändert der Betriebsrat seine Haltung nicht - und immer so weiter.
Das setzt sich fort bis hinein in die Gewerkschaften. Wie denn die organisieren, die immer nur in ungesicherten, kurzfristigen Beschäftigungen stehen? Weil der Anteil der betroffenen Frauen in den Gewerkschaften nicht groß sein wird, werden ihre Interessen von den überwiegend unbefristet und vollzeitbeschäftigten Männern und Funktionären eben häufig hintangestellt und nicht energisch genug vertreten - wiederum kein Anreiz für die Frauen, in die Gewerkschaft einzutreten.

So stellt das Beschäftigungsförderungsgesetz eine Maßnahme der Regierungsparteien dar, die Situation der Frauen nachhaltig zu verschlechtern - eine Folge, die vor Verabschiedung des Gesetzes ausweislich der Sachverständigenanhörung bekannt und damit gewollt war.

Konsumentenkredit und Schuldbeitreibung

Ein Kongreßbericht

Von Uwe Boysen, Richter am Landgericht Bremen

Wer von uns in den letzten Jahren etwas mit Zivilrecht zu tun gehabt hat, dem wird es wahrscheinlich nicht erspart geblieben sein, sich mit Ratenkreditverträgen auseinanderzusetzen. Nachdem früher die Verkaufsschlachten juristisch auf dem Feld des Abzahlungskaufs oder des finanzierten Kaufs fortgesetzt wurden, hat sich in den letzten Jahren ein erheblicher Wandel vollzogen. Natürlich werden Kredite nach wie vor zur Konsumfinanzierung eingesetzt. Nur wird das Band zwischen Käufer und Kreditgeber, das früher oft vom Verkäufer geknüpft wurde, jetzt durch direkte Abmachungen zwischen Verbraucher und Bank ersetzt. Bei ihnen ist nicht mehr erkennbar, ob der Kredit zur Anschaffung eines Pkw's, einer Couchgarnitur oder eines sonstigen hochwertigen Konsumgutes dient. Das hat für die Banken eine erfreuliche Folge:
Bei Minderwertigkeit des schließlich von ihrem Geld erworbenen Gegenstandes laufen sie nicht mehr Gefahr, ihren Anspruch auf Weiterzahlung der Raten zu verlieren, was ansonsten der Sache nach von der Rechtssprechung – trotz ihrer Lippenbekenntnisse zur sogenannten Trennungstheorie zwischen Kauf- und Darlehensvertrag – immer häufiger praktiziert wurde.

Die Entwicklung der Konsumentenkredite

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wie schnell das Kreditvolumen in den letzten 20 Jahren gewachsen ist. Wendepunkt war hier u.a. die Freigabe der Werbung und des Marktes für Kleinkredite im Jahre 1967. Während 1970 das Volumen der Konsumentenkredite (incl. Abzahlungsgeschäfte, finanziertem Kauf, Leasing und Ratenkredite im engeren Sinn) bei 29,7 Milliarden DM und die Verschuldung pro Haushalt bei 1.350,– DM lagen, waren es 1975 schon ca. 56,2 Milliarden bzw. 2.370,– DM. Für 1980 lagen die Zahlen bei 131,7 Milliarden und 5.283,– DM (Material bei Hörmann-Holzscheck, ZIP, 1982, 1172, 1173)
Wir haben es also mit Massenphänomenen zu tun, die meilenweit von der klassischen juristischen Institution der Vertragsfreiheit mit ihrer Ideologie der Gleichheit der Vertragspartner und allem, was an Begründungsaufwand damit verbunden ist, entfernt sind. Verständlicherweise tun sich Rechtsprechung und -lehre schwer mit diesen Erscheinungen, verlangen sie doch neben zivilrechtlichen Überlegungen (Sittenwidrigkeit, Bereicherungsausgleich, Schadensersatzberechnung), die auch ins Verfahrensrecht ausstrahlen (Bekämpfung rechtskräftiger Titel) außerdem zu ihrer Druchdringung Kenntnisse der Finanzmathematik (Methoden zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses und zur Rückrechnung vorzeitig gekündigter Kredite), aus dem Bankwesen und nicht zuletzt über das Verbraucherverhalten und die Ursachen, die zur Nichtrückzahlung der Kredite führen. Will man sich einen wirklichen Überblick über die Thematik machen, so darf es damit nicht im nationalen Bereich sein Bewenden haben. Erst der internationale Vergleich kann zeigen, ob es sich um ein spezifisch deutsches Problem handelt oder ob wir es mit einer Konstellation zu tun haben, die allen oder fast allen spätkapitalistischen Gesellschaften eigen ist.

Einzelne Tagungsergebnisse

All diese Fragen waren Gegenstand eines vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) der Universität Bremen am 18. und 19.04.1985 in Bremen durchgeführten internationalen Kongresses unter dem Titel „Konsumentenkredit und Schuldbeitreibung". Im folgenden möchte ich versuchen, einen kleinen Eindruck von dieser Tagung zu vermitteln. Er kann zwangsläufig nur Ausschnitte einbeziehen. Man kann nicht in zwei Arbeitsgruppen zugleich sein. Vielleicht reichen aber auch diese Mosaiksteinchen aus, um die eine oder andere Idee, den einen oder anderen Anstoß für unsere tägliche Praxis zu liefern.

Die Situation in den USA

Die Eröffnungsveranstaltung wurde von David Caplowitz, dem Pionier und Papst der Verbraucherschutzforschung in den USA, dominiert. Nachdem er alle Referenten ermahnt hatte, ihre auf 10 Minuten festgesetzte Redezeit nicht zu überschreiten und auch für sich beteuerte, er habe keineswegs vor, sein früher verteiltes Papier vorzulesen, tat er genau das 35 Minuten lang und gab damit ein prächtiges Beispiel für die Dominanz des Anbieters über den Verbraucher. Caplowitz beschreibt für die USA das gleiche massive Wachstum des Konsumentenkredits, wie es schon oben für die Bundesrepublik skizziert wurde. Er nennt das den Übergang von einer Barzah-

lungs- zu einer Kreditgesellschaft. Wer einmal in den USA war, der weiß, wie weit uns das Land der unbegrenzten Möglichkeiten hier noch voraus ist. Bezahlung im Supermarkt, d.h. ohne entsprechende Kreditkarte, gilt schon als verdächtig. Will man einen größeren Schein wechseln, so kann das zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen.
Deutlich wurde bei dieser Vorlesung, wie weit die USA in punkto Verbraucherschutz lange Zeit hinter bei uns schon vor Jahrzehnten erkämpften Positionen zurücklagen und teilweise noch liegen.
Mit vielen anderen Referenten sieht Caplowitz die Ursache für die Nichtrückzahlung von Krediten nicht überwiegend im bösen Willen oder der wirtschaftlichen Leichtfertigkeit der Kreditnehmer, sondern vielmehr in Arbeitslosigkeit, Krankheit und anderen bei der Kreditaufnahme noch unvorhergesehenen Ereignissen. Besonders prekär ist die Situation dabei für junge Familien und nach einer Ehescheidung, da in beiden Lebenslagen der Bedarf an flüssigem Kapital besonders hoch wird und die Reserven meistens gering sind. Diese Feststellungen entziehen der typischen juristischen Alltagstheorie vom unersättlichen Verbraucher, der es entgegen dem Mittelstandsideal nicht versteht, seine Bedürfnisse aufzuschieben, weitgehend den Boden.

Besonderheiten in der BRD

Im Anschluß an Caplowitz referierte Knut Holzscheck vom ZERP über die Entwicklung des Konsumetenkredits in der Bundesrepublik. Neben den oben schon genannten Zahlen sei nur ein interessantes Faktum berichtet:
Holzscheck legte eine Graphik vor, die das Auseinanderklappen von Schwerpunktzins der Bundesbank und den durchschnittlich von den Teilzahlungsbanken erhobenen Zinsen innerhalb der letzten 10 Jahre zeigt. Daraus ergibt sich folgendes: Während die Zinsschere bis zum Jahre 1978 immer weiter auseinanderging, kam dann – offenbar aufgrund erster Entscheidungen des Bundesgerichtshofes – ein starker Einbruch, der die Zinsüberschreitung weit unter 100 % drückte. Dieser Trend hat sich jedoch seit etwa 1982 wieder verändert: Jetzt geht die Teilzahlungswirtschaft wieder nahe an die als magisch angesehene 100%-Grenze heran, offenbar in der Erkenntnis, daß ihr diese Extraprofite von der Rechtssprechung nicht mit dem Verdikt der Sittenwidrigkeit genommen werden. Da behaupte noch einer, die Banken wüßten nicht über ihre juristische Situation bescheid...
Aufschlußreich waren auch einige Ausführungen, der die Stellung der Gewerkschaften zur Frage des Konsumentenkredits erläuterte. Gerade dabei wurde deutlich, wie weit ein nicht rechtzeitig zurückgezahlter Kredit in die Lebenszusammenhänge der Kreditnehmer eindringt, etwa durch eine Lohnpfändung, die den Arbeitsplatzverlust beschleunigen kann. Nur wenige Arbeitgeber sind bereit, sich für und mit ihrem Arbeitnehmer dagegen vor den Arbeitsgerichten zu wehren.

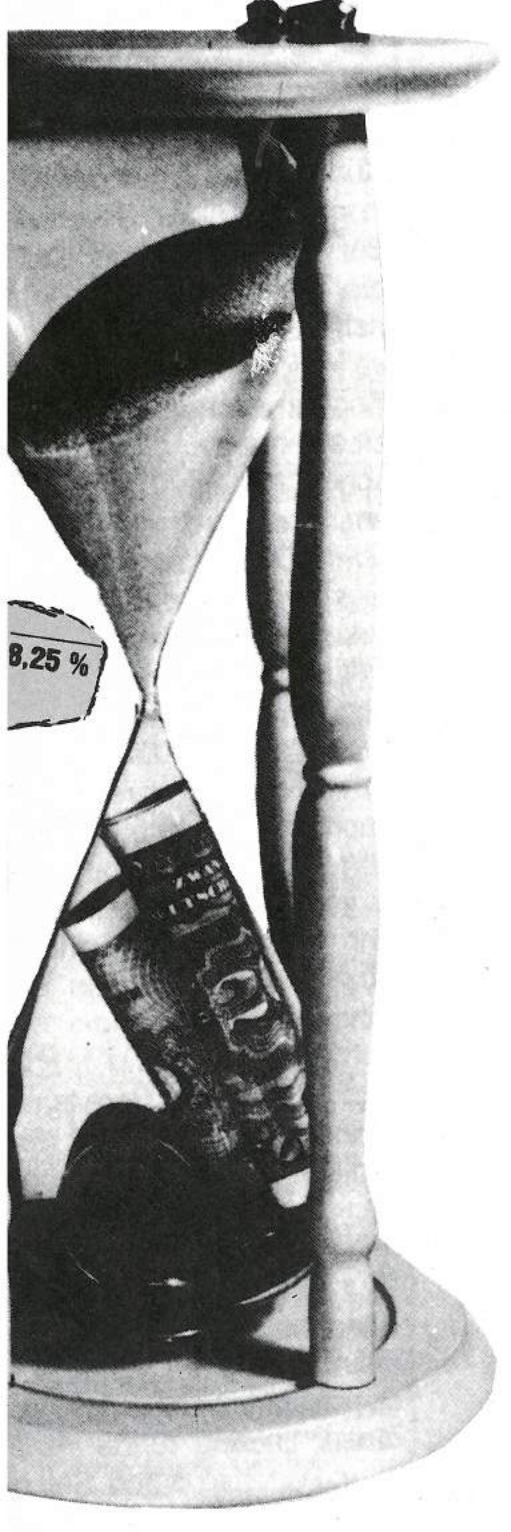
Abhilfemöglichkeiten und Reformvorstellungen

Anschließend teilte sich der Kongreß bis zur Schlußveranstaltung in zwei Arbeitsgruppen, die jeweils verschiedene Aspekte des Themas behandelten. So wurden in Arbeitsgruppe I zunächst Schuldnerberatungsmodelle aus England, Belgien und der BRD vorgestellt. Hier lassen sich rechtliche und außerrechtliche Maßnahmen unterscheiden. Während etwa die Verbraucherzentrale Hamburg schwerpunktmäßig eine Überprüfung von Krediten auf ihre Sittenwidrigkeit hin vornimmt und daneben Öffentlichkeitsarbeit leistet, wurde von anderen Referenten der Versuch beschrieben, hochverschuldete Verbraucher aus ihrem „modernen Schuldturm" (Rolf Bender) herauszuholen. Die Erfolge scheinen gut zu sein, wenn man zunächst die wichtigsten Gläubiger auswählt und ihnen einen plausiblen Regulierungsvorschlag macht. Im Ausland werden dabei als wichtige Gläubiger oft Vermieter und Energieversorgungsunternehmen eingestuft, Probleme, die wir in diesem Ausmaß dank der Sozialhilfe und des Wohngeldes weniger kennen. Zweifellos ist diese Arbeit individuell im wahrsten Sinne des Wortes überlebenswichtig. Andererseits stellt sich auch hier das alte Dilemma der Sozialarbeit, individuelle Besserung nur durch Anpassung an die Normen der Herrschenden (hier der Kreditgläubger) zu erreichen. Das wurde allerdings nicht mehr diskutiert.
Später standen in beiden Arbeitsgruppen die Rechtsanwendung und die Reformvorschläge auf dem Programm. Verständlicherweise wurde die Diskussion bei der Rechtsanwendung weitgehend von den deutschen Teilnehmern bestimmt.
Aktuelle Stichworte waren die Probleme der Kettenkreditverträge, die heute immerhin schon 1/3 der überhaupt abgeschlossenen Ratenkredite ausmachen, und der durch Berechnung rechtskräftiger Vollstreckungsbescheide bei sittenwidrigem Grundgeschäft.
Bei den Kettenkrediten stellt sich vor allem die Frage, was geschehen muß, wenn einzelne Glieder der Kette zwar sittenwidrig sind, man das aber nicht vom gesamten Kreditverhältnis sagen kann.



Der Bremer Hochschullehrer Peter Derleder vertrat hier eine Art Infektionstheorie: Ein sittenwidriges Glied steckt die anderen an. Als Argument dafür läßt sich gut § 139 BGB verwenden.
Bei der Frage der Rechtsdurchbrechung gegenüber Vollstreckungsbescheiden läßt sich zwischen einem konventionellen und einem originellen Lösungsversuch unterscheiden. Der her-

kömmliche Weg führt über §826 BGB. Dabei hat die gesamte Prozeßrechtsliteratur schon immer ihre Schwierigkeiten gehabt. Die originelle Lösung versagt dem Vollstreckungsbescheid, der ja jetzt ohne jegliche Schlüssigkeitsprüfung ergehen kann und auch in 95% der Mahnbescheidsfälle ergeht, die gleichen Rechtskraftwirkungen wie einem „normalen" Titel, gerade weil diese materielle Prüfung völlig fehlt.
Im Bereich der Reformdiskussion wurden insbesondere die Vorstellungen des schweizerischen Gesetzgebers diskutiert, in denen z.B. so ungeheuerliche Dinge wie das Verbot von Lohnvorausabtretungen etc. gefordert werden. Der Richter soll auch eine weitgehende Vertragshilfe leisten können und dabei Stundungsmöglichkeiten erhalten. Ähnliche Bestimmungen gibt es bereits in Frankreich. Sie werden aber nach allem, was von dort zu erfahren war, nur in den wenigsten Fällen genutzt. Hier flammte eigentlich das einzige Mal eine grundsätzlichere Diskussion auf, die sich zwischen den Polen Bürgerbevormundung und Verbraucherschutz bewegte.



Weniger kontrovers war die Unterhaltung über den Vorschlag, amerikanische Möglichkeiten des Verbraucherkonkurses in der Bundesrepublik einzuführen. Zwar kann auch jetzt bei uns jeder Konkurs machen. Nur wird dieses Verfahren oft mangels Masse nicht eröffnet, so daß der Schuldner immer und ewig auf seinem Schuldenberg sitzen bleibt. Demgegenüber ist die Antragsgebühr in den USA gering. Der Antragsteller kann dort zwischen zwei Verfahren wählen: Der gesamten Liquidation und einem Schuldenregulierungsverfahren, in dem innerhalb von regelmäßig drei Jahren bevorrechtigte Forderungen zu erfüllen sind, während die übrigen Gläubiger nur die Quote erhalten, die sie auch im Konkursfall bekommen würden.

Nach Beendigung des Verfahrens ist der Schuldner seiner Schulden ledig. Amerikanische Kongreßteilnehmer berichteten, Mißbrauch werde mit diesen Regelungen praktisch nicht getrieben. Dennoch verblieb reichlich Skepsis, vielleicht, wie ein Vertreter des BMJ meinte, weil bei uns der Begriff des Konkurses selbst stark negativ besetzt ist. Vielleicht ist es aber auch das generelle Unbehagen, Leute erst in einen Konkurs treiben zu lassen und dieser Phase nicht vorher wirkungsvoll vorzubeugen.

Die Hoffnung mit einem vereinfachten Verfahren eines Verbraucherkonkurses die Konsumentenkreditdiskussion zu entspannen, halte ich für illusorisch: Die Fronten werden nur verschleiert, das individuelle Element weiter in den Vordergrund gerückt und die Sittenwidrigkeitskontrolle, die sich als verhältnismäßig scharfes Schwert entpuppt hat, zurückgedrängt.
Damit kommen wir zur Frage, ob es eine Möglichkeit kollektiver Verhandlungen zwischen Banken und Verbraucherorganisationen zur Herabsetzung überhöhter Kreditgebühren gibt. Die Banken verhalten sich hier eher ablehnend. Sie setzen auf das alte Roß der wirtschaftlich Stärkeren: Die Individualisierung des Gegners. Vielleicht werden sie aber eines Tages diese Position aufgeben müssen, vorausgesetzt es gelingt, den Druck der Verbraucherorganisationen aufrechtzuerhalten und die Rechtsprechung zu weiteren Hilfen für den Verbraucher zu bewegen. In der derzeitigen politischen Situation glaube ich nicht an gesetzgeberische Maßnahmen auf diesem Gebiet, wenngleich es hier gute Vorschläge (u.a. auch einen Gesetzentwurf der ÖTV) gibt.
So wird die neue EG-Richtlinie, die von der Kommission im Jahre 1984 vorgeschlagen wurde (vgl. Amtsblatt der EG vom 10.07.1984 für ganz Neugierige), wohl gleichfalls noch geraume Zeit bis zu ihrer Umsetzung benötigen. Zwar war an ihr nur von Bankenseite ein wenig Kritik zu hören. Aber daß sie viel bewegen wird, kann ich mir nicht vorstellen, gibt sie doch weitgehend keine über den deutschen Rechtszustand hinausweisende Impulse.

Schluß-betrachtung

Wie schon teilweise angemerkt, fehlte mir bei diesem Kongreß das perspektivische Denken über Chancen und Risiken des Ratenkredits. Wollen wie diese Möglichkeiten erweitern, oder wollen wir sie eingrenzen? Welchen Raum lassen wir dem angeblich freien Spiel der Kräfte? Wie soll sich die Rechtsprechung verhalten, wenn sie sich in nicht allzu ferner Zukunft mit ganz neuen Kreditformen und Kreditverbundsystemen konfrontiert sieht, bei denen der Druck auf eine Knopf am Heimcomputer genügt, um weitreichende Privatinvestitionen zu tätigen? Was wird dann aus der Lehre von Willenserklärungen und aus dem Begriff des Vertrauensschutzes? Oder: Wie sollen wir Dispositionskredite mit ständig wechselndem Zinssatz und wechselndem Kapital abrechnen? All das kam praktisch nicht zur Sprache. Die Juristerei arbeitet weiter nicht vorausschauend, sondern reagiert erst, wenn andere längst gehandelt haben.

Arbeitsrechtliche Forschung in der Bundesrepublik (II)*

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Universität Bremen

Warum wird geforscht?

Die Gründe, die ein Individuum (bzw. im Ausnahmefall eine Forschergruppe) zu Forschungsaktivitäten veranlassen können, lassen sich in drei Gruppen aufteilen. Dabei können im Einzelfall selbstredend auch alle drei Gründe kumulativ vorliegen.

Forschung als Eigenqualifikation

Monographische Untersuchungen werden einmal deshalb geschrieben, weil sie dem Verfasser eine Promotion zum Dr. jur. oder eine Habilitation samt venia legendi an einer deutschen Fakultät einbringen. Dissertationen sehen sich nur ausnahmsweise als Buch veröffentlicht und so einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht; im Regelfall werden sie nur an die Bibliotheken versandt. Bei Habilitationen verhält es sich umgekehrt; so sind etwa die in den 60er und 70er Jahren geschriebenen Untersuchungen zur Kollektivautonomie allesamt aus (geplanten und durchgeführten) Habilitationsverfahren entstanden [47]. Wesentliche Bedeutung für die Weiterentwicklung des Arbeitskampfrechts hatte die Habilitationsschrift von Seiter[48].

Auftragsforschung

Hohe Bedeutung kommt gerade im Arbeitsrecht einer Form der Forschung zu, die als nicht unproblematisch bezeichnet werden kann: Die Erstellung von Rechtsgutachten im Auftrag einer interessierten Partei[49].
Als Auftraggeber kommen insbesondere Arbeitgeberverbände und einzelne Firmen sowie Gewerkschaften in Betracht. Auch Bundesministerien geben bisweilen Gutachten in Auftrag. Anlaß ist in der Regel ein konkreter Streit, etwa ein Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht. Bisweilen kann es auch darum gehen, eine Gesetzgebungsinitiative vorzubereiten oder auch auf die lange Bank zu schieben[50].
Es liegt nahe, daß als Gutachter Personen ausgesucht werden, die sich zumindest andeutungsweise schon in der Richtung geäußert haben, die den jeweils verfolgten Interessen entspricht. So wird sich ein Arbeitgeberverband schwerlich an einen Hochschullehrer wenden, der sich eben für die Legalität des „wilden" Streiks ausgesprochen hat. Umgekehrt kann es für die Gewerkschaften besonders reizvoll sein, einen der herrschenden Meinung zuzuordnenden Hochschullehrer als Gutachter zu gewinnen, der in einer Einzelfrage ihren Standpunkt teilt. Es würde daher an der Sache vorbeigehen, wollte man behaupten, wissenschaftliche Meinungen seien „käuflich". Hat sich ein Wissenschaftler zu einer bestimmten Frage noch nicht geäußert, ist es üblich, ein (ggf. bezahltes) Vorgutachten zu erstatten, das in etwa das zu wartende Ergebnis skizziert. Wichtig ist, daß der Wert eines Gutachtens sehr stark davon abhängt, welchen Rang sein Verfasser im Rahmen der wissenschaftlichen Prestigehierarchie einnimmt[51]. Von daher gibt es einen allgemeinen, nicht auf den konkreten Auftrag bezogenen „Anpassungsdruck", der insbesondere Nachwuchswissenschaftler veranlaßt, sich nicht durch allzu unkonventionelle Auffassungen ins Abseits zu manövrieren. Die Bedeutung dieses Mechanismus darf nicht unterschätzt werden, da die Gutachtertätigkeit vielen Hochschullehrern die Möglichkeit eröffnet, nicht nur weiter an Ansehen zu gewinnen, sondern auch ihre effektiven Bezüge in respektablem Umfang zu verbessern.
Die Tatsache, daß Gutachtenaufträge in aller Regel aus konkretem Anlaß erteilt werden, führt dazu, daß meist nur Ausschnitte aus der Realität des Arbeitslebens behandelt werden. Grundsatzfragen werden allenfalls aufgrund eines Auftrags der öffentlichen Hand untersucht; die beiden schon erwähnten Studien der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe am Hamburger Max-Planck-Institut sowie zwei Untersuchungen zur Arbeitsgerichtsbarkeit[52] können hier als Beispiel stehen. In diesem (relativ engen) Bereich ist dann auch interdisziplinäre Arbeit gefragt.

Individuelles Engagement

Geforscht wird schließlich auch deshalb, weil der Verfasser sich in einer bestimmten Frage oder auf einem bestimmten Rechtsgebiet als Person engagiert. Er empfindet sich etwa als „Anwalt der Schwachen" oder als „Anwalt des technischen Fortschritts" und versucht, sein Teil zu einer von ihm gewünschten Entwicklung beizutragen. Im Einzelfall kann es auch vorwiegend darum gehen, den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu erweitern (und so auch den eigenen wissenschaftlichen Ruf zu verbessern). Hier können auch Grundsatzfragen Berücksichtigung finden.
Forschung dieser Art dürfte sich im Hochschulbereich wohl eher selten finden, da die Auftragsforschung in vielen Fällen nur noch wenig Kapazität freiläßt[52a]. Gleichwohl ist die tatsächliche Möglichkeit, auch außerhalb jeder Planung und jedes „Auftrags" zu forschen, eine ganz entscheidende Garantie für die Freiheit des einzelnen Forscherindividuums wie auch für die Innovationsfähigkeit des gesamten Wissenschaftssystems.

*Fortsetzung aus Forum Recht 3/4-85

Inhaltliche Schwerpunkte arbeitsrechtlicher Forschung

Der oben skizzierte (s. Publikationsmedien) Umfang arbeitsrechtlicher Publikationen macht es schwierig, präzise inhaltliche Schwerpunkte auszumachen. Quantitativ dürfte das kollektive Arbeitsrecht ein wenig stärker vertreten sein[53]. Trotz der fast unübersehbaren Vielzahl von Publikationen lassen sich jedoch zwei Charakteristika benennen.

Forschung als Reaktion

Mit arbeitsrechtlichen Untersuchungen wird in aller Regel auf betriebliche Entwicklungen oder gewerkschaftliche Forderungen an die Arbeitgeberseite oder den Staat reagiert. Eine antizipatorische Forschung, die bestimmte Entwicklungen für die Zukunft unterstellt und deren arbeitsrechtliche Implikationen überprüft, stellt eine absolute Ausnahmeerscheinung dar[54].

Die Verknüpfung mit der aktuellen betriebs- und tarifpolitischen Situation wird etwa daran deutlich, daß sich die arbeitskampfsrechtliche Diskussion sehr stark auf den (während der Tarifverhandlungen stattfindenden) Warnstreik verlagert hat, der nur einige Stunden dauert[55]. Der Abbau der Sozialleistungen im Betrieb wird insbesondere dann zum Rechtsproblem, wenn diese in der Vergangenheit nicht in einer Betriebsvereinbarung fixiert, sondern als stillschweigende „Nebenleistung" aus dem Arbeitsverhältnis praktiziert wurden: Ob der Arbeitgeber in diesem Fall allen Beschäftigten erine Änderungskündigung aussprechen muß oder ob er mit dem Betriebsrat eine sogenannten verbösernde Betriebsvereinbarung abschließen kann, ist Gegenstand einer lebhaften Diskussion[56]. Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Technologien wurde weiter streitig, ob und welche Mitbestimmungsrechte der Betriebsrat bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen besitzt[57]. Auch hier waren häufig schon vollendete Tatsachen geschaffen, bevor man mit der juristischen Problematisierung begann.

Der Rückgang des Arbeitskräftebedarfs sowie die unsichere konjunkturelle Lage führten dazu, daß die Arbeitgeber in weiterem Umfang als in der Vergangenheit flexible Arbeitszeiten praktizierten. Einige davon sind juristisch eingehend erörtert[58], während andere wie etwa die kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit noch relativ wenig untersucht sind[59]. Besondere Aufmerksamkeit hat in den vergangenen Jahren der Arbeitnehmer-Datenschutz erfahren, dem insgesamt 5 längere Monographien gewidmet sind[60].

Auch bei rechtspolitischen Fragen wurde die Wissenschaft erst in einem Moment aktiv, als Forderungen bereits eine gewisse Publizität genossen. So setzten etwa die Auseinandersetzungen um die Verfassungsmäßigkeit der paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat ein, als der DGB entsprechende Forderungen in sein Aktionsprogramm aufgenommen hatte[61].

Interessengeleitete Auswahl der Forschungsgegenstände

Die erste Wertentscheidung, die ein Forscher trifft, ist die Auswahl des von ihm untersuchten Problems. Soweit Auftragsarbeiten geschrieben werden, liegt die Entscheidung faktisch beim Auftraggeber. Auch außerhalb des Gutachten-Bereichs ist die Auswahl meist nicht völlig autonom: Wer innerhalb der Reputationshierarchie keinen Nachteil erleiden will, wird sich vernünftigerweise nicht mit Themen befassen, die ihm die Gegnerschaft einflußreicher Gruppen oder die Mißbilligung der Wissenschaftlerzunft einbringen. Das bedeutet, daß bestimmte Themen tabuisiert werden. So macht man sich nicht eben beliebt, wenn man etwa bei der Behandlung des Arbeitsrechts der Zeit zwischen 1933 und 1945 auf bestimmte Übereinstimmungen mit dem heutigen Arbeitsrecht hinweist. In abgeschwächtem Maße gilt dasselbe, wenn man beispielsweise auf die mangelhafte Umsetzung völkerrechtlicher Abkommen hinweist, die von der Bundesrepublik ratifiziert wurden. Auch sollte man nicht erwarten, im Rahmen der herrschenden Meinung Aussagen zur Interessenbildung der staatlichen Tätigkeit, ja überhaupt zu den Funktionen des Staates zu finden. Schließlich führt auch das individuelle Interesse einzelner Wissenschaftler nicht weiter, wenn es z.B. darum geht, die Beteiligung der in ausländischen Niederlassungen deutscher Unternehmen Beschäftigten an den Wahlen zum Konzernbetriebsrat und zum Aufsichtsrat sicherzustellen: Zwar kann man ihre Einbeziehung mit guten juristischen Gründen vertreten, doch wird eine entsprechende These weder die Unterstützung der Arbeitgeberseite noch die der Gewerkschaften gewinnen. Auch besteht bisweilen die Gefahr, daß Individualinteressen keine ausreichende Behandlung erfahren. So hat sich die Diskussion um die Weiterbeschäftigung eines gekündigten Arbeitnehmers bis zum Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens weithin auf das gewerkschaftliche Modell konzentriert, nur bei Widerspruch des Betriebsrats gegen die Kündigung eine Auflösungsklage vorzusehen. Daß beim Betriebsrat wenig angesehene Arbeitnehmer auf diese Weise benachteiligt werden oder daß in Betrieben ohne Betriebsrat gar kein Schutz besteht, scheint unausgesprochen in Kauf genommen zu werden.

Arbeitsrechtliche Forschung und gesellschaftliche Kontrolle

Kontrolle durch Öffentlichkeit?

Nach traditioneller Auffassung legitimiert sich Wissenschaft durch rationalen Diskurs. Das einzelne Individuum stellt sich der Kritik der Fachkollegen; die Solidarität und Originalität des Arguments überzeugen, der Scharlatan wird entlarvt.

Eine solche (modellhafte) Selbstkontrolle mag als Rechtfertigung dafür dienen, daß der Kreis der Personen, die „mitreden" können, relativ beschränkt ist. Diese Legitimationswirkung entfällt, wenn im Wissenschaftsbetrieb nicht die sachliche Auseinandersetzung, sondern der Kampf um Machtpositionen[62] sowie ein gewisses Maß an „Außensteuerung" dominiert. Gerade dann, wenn Wissenschaft eine so hohe Bedeutung für die Rechtsentwicklung wie in der Bundesrepublik hat, bedarf es anderer Mechanismen, die den Vorwurf einer „ständischen Rechtskultur" ausräumen.

Häberle hat vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Staatsrechtslehre dieselbe Frage aufgeworfen und hat eine Ersetzung der „geschlossenen Gesellschaft juristischer Verfassungsinterpre-

ten" durch eine „offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten" gefordert[63]. So utopisch dieser Vorschlag zunächst erscheinen mag – das Arbeitsrecht kennt wenigstens Ansätze der Öffnung hin zur allgemeinen, politischen Öffentlichkeit. Dies zeigt sich einmal darin, daß diejenigen, die sich zu Wort melden, nicht notwendigerweise ein juristisches Staatsexamen besitzen; gewerkschaftliche Rechtsschutzsekretäre, bisweilen aber auch Sprecher von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaftsvorständen äußern sich durchaus zu arbeitsrechtlichen Fragen. Wichtiger ist, daß es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Publikationen gibt, die sich expressis verbis nicht oder nicht nur unmittelbar an die „Betroffenen" richten[64]. Fachzeitschriften (Arbeitsrecht im Betrieb, Der Betriebsrat) existieren, die sich ausschließlich an betriebliche Interessenvertreter wenden[65]. Dennoch wäre es übertrieben, wollte man davon ausgehen, die Entwicklung des Arbeitsrechts unterliege in gleicher Weise öffentlicher Kontrolle und öffentlicher Kritik wie etwa die Arbeit des Parlaments oder der Regierung. Trotz aller „Popularisierung" arbeitsrechtlicher Strukturen ist die große Zahl der Mitbürger darauf beschränkt, die Erklärungen von Experten entgegenzunehmen; Kritik und Aufzeigen von Alternativen ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Von daher bleibt ein starkes Legitimationsdefizit.

Kontrolle durch demokratisch legitimierte Instanzen?

Die Mängel der wissenschaftlichen Öffentlichkeit lassen sich evidentermaßen nicht dadurch beheben, daß man bestimmte Meinungen vorschreibt oder bestimmte andere Meinungen unterdrückt. Selbst ein in hohem Maße vermachteter Wissenschaftsbetrieb ist freiheitlicher und innovationsfreundlicher als eine umfassend reglementierte und mit Verboten eingegrenzte Institution. Als Ausweg bleibt daher nur die Möglichkeit, aus dem scheinbaren einen realen Pluralismus zu machen. Dies kann in der Weise geschehen, daß demokratisch legitimierte Instanzen wie Ministerien, Gemeinden, öffentliche Unternehmen usw. eine kompensatorische Forschungspolitik betreiben: Sie müssen die Lücken füllen, die durch die beschriebenen Mechanismen der Wissenschaftssteuerung gelassen werden. Das bedeutet konkret, daß man verstärkt Aufträge zu interdisziplinärer Forschung erteilt, die zumindest mittelfristig die Distanz der herrschenden Arbeitsrechtswissenschaft zur umfassenden Aufarbeitung der Realität abbauen könnten. Weiter ist die Bearbeitung solcher Themen zu fördern, die angesichts der bestehenden Verhältnisse allzu leicht unter den Tisch fallen: Dies sind gesellschaftstheoretische und historische Fragestellungen, aber auch Interessen von solchen Personengruppen, die sich nicht organisiert haben. Man kann dies als "marktkonforme" Intervention charakterisieren – sie durchzusetzen wäre ein großer Fortschritt in Richtung auf ein demokratisches Arbeitsrecht.

Anmerkungen:

47) Vgl. etwa *Biedenkopf, K.H.*, Grenzen der Tarifautonomie, Karlsruhe 1964 – *Richardi, R.*, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, München 1968 – *Säcker, F.J.*, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, Berlin 1972 – *Däubler, W.*, Das Grundrecht auf Mitbestimmung und seine Realisierung durch tarifvertragliche Begründung von Beteiligungsrechten, Frankfurt/Köln 1973.

48) *Seiter, H.*, Streikrecht und Aussperrungsrecht, Tübingen 1975

49) Die Gutachtertätigkeit der juristischen Fakultäten bzw. ihrer Mitglieder ist nichts Neuartiges; zur historischen Entwicklung s. eingehend *Lange, H.*, Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte, in: JZ 1969, S. 157ff. – Kritisch zur Veröffentlichung von Parteigutachten *Redeker, K.*, Von der Unsitte des Schreibens in eigener Sache, in: NJW 1983, S. 1034. Interessant weiter *Zimmermann, R.*, Relevanz der herrschenden Meinung ... a.a.O. (vgl. auch FN 3a) S. 49ff.

50) Als die IG Metall im Jahre 1973 ein Verbot der Aussperrung verlangte (vgl. *Kittner, M.* (Hrsg.), Streik und Aussperrung, Köln-Frankfurt 1974) reagierte das Bundesarbeitsministerium zunächst mit der Erteilung eines Gutachtens an den Gießener Professor *Thomas Raiser*, der die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten untersuchen sollte. An eine gesetzliche Regelung war – so muß man heute vermuten – in keinem Moment ernsthaft gedacht. Zum Ergebnis des Auftrags S. *Raiser, Th.*, Die Aussperrung nach dem Grundgesetz, Berlin 1975.

51) Zur Selbststeuerung der Wissenschaft durch „Reputation" einleuchtend *Luhmann, N.*, Selbststeuerung der Wissenschaft, in: ders., Soziologische Aufklärung, 2. Aufl., Opladen 1971, S. 232 ff.

52) *Blankenburg, E., Schönholz, S., Rogowski, R.*, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten, Neuwied und Darmstadt 1979 – *Rottleuthner, H.*, (Hrsg.), Probleme der Arbeitsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1984.

52a) Mit Recht weist *Rita Zimmermann* (a.a.O., vgl. auch Fn 3a) darauf hin, daß Rechtsgutachten keineswegs immer als solche erkennbar seien. (S. 49).

53) *Koller, I.*, Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1979, in: ZfA 1980, S. 521ff. (44 S. kollektives Arbeitsrecht, 32 S. Individualarbeitsrecht) – *Picker, E.*, Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1980, in: ZfA 1981, S. 303ff. (117 S. kollektives Arbeitsrecht, 55 S. Individualarbeitsrecht) – *Mummenhoff, W.*, Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahre 1981, in: ZfA 1982, S. 311 ff. (38 S. kollektives Arbeitsrecht, 35 S. Individualarbeitsrecht).

54) Beispiel: *Roßnagel, A.*, Radioaktiver Zerfall der Grundrecht? München 1984.

55) Dazu *Bieback, K.J.*, Der Warnstreik im System des Arbeitskampfrechts, in: AuR 1983, S. 361ff. – *Bobke, M., Grimberg, H.*, Der gewerkschaftliche Warnstreik im Arbeitskampfrecht, Köln 1983 – *Picker, E.*, Der Warnstreik, Köln u.a. 1983 – *Däubler, W.*, Neue Beweglichkeit im öffentlichen Dienst? Der gewerkschaftliche Warnstreik als Rechtsproblem, Stuttgart 1984.

56) Aus der Literatur s. etwa *Buchner, H.*, Der Abbau arbeitsvertraglicher Ansprüche durch Betriebsvereinbarung im System der Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten, in: DB 1983, S. 877ff. – *Coester, M.*, Zur Ablösung einheitsvertraglicher Leistungsordnungen, in: BB 1984, S. 797ff. – *Däubler, W.*, Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch Betriebsvereinbarung? in:AuR 1984, S. 1ff. – *von Hoyningen-Huene, G.*, Ablösende Betriebsvereinbarungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer, Pensionäre und leitende Angestellte, in: RdA 1983, S. 225ff. – *Martens, K.P.*, Das betriebsverfassungsrechtliche Ablösungsprinzip im System der Paragraphen 87, 88, 77 BetrVG, in: RdA 1983, S. 217ff. – *Pfarr, H.*, Mitbestimmung bei der Ablösung und der Verschlechterung allgemeiner Arbeitsbedingungen, in: BB 1983, S. 2001ff. – *Richardi, R.*, Eingriff in eine Arbeitsvertragsregelung durch Betriebsvereinbarung, in: RdA 1983, S. 201ff., 278ff. Der Überblick erhebt keineswegs den Anspruch der Vollständigkeit. Der Große Senat des BAG wird diese Problematik vorerst nicht entscheiden – s. die Mitteilung in NZA Heft 11/1984, S. VI.

57) Dazu *Ehmann, H.*, Arbeitsschutz und Mitbestimmung bei neuen Technologien. Eine Darstellung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats am Beispiel der Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Bildschirmterminals, Berlin 1981. – *Gaul, D.*, Die rechtliche Ordnung der Bildschirmarbeitsplätze, Stuttgart 1981. – *Engel, H.*, Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei Bildschirmarbeitsplätzen, in: AuR 1982, S. 79ff. Weitere Nachweise bei BAG DB 1984, S. 775.

58) Beispiel: job sharing. Dazu *Schüren, P.*, Das job sharing, 1983. – *von Hoyningen-Huene, G.*, Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten beim job-sharing-Arbeitsverhältnis, in: BB 1982, S. 1240ff. – *Koeve, D.*, Das job-sharing-Arbeitsverhältnis, in: AuR 1983, S. 75ff.

59) Dazu zuletzt *Löwisch, M.*, Arbeits- und sozialrechtliche Hemmnisse einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit, in: RdA 1984, S. 397ff.

60) *Kroll, J.*, Datenschutz im Arbeitsverhältnis, Königstein 1981. – *Kuhla, W.*, Datenschutz im Beamten- und Arbeitsverhältnis, Darmstadt 1983. – *Simitis, S.*, Schutz von Arbeitnehmerdaten. Regelungsdefizite, Lösungsvorschläge, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1980. – *Wohlgemuth, H.H.*, Datenschutz für Arbeitnehmer, eine systematische Darstellung, Neuwied 1983. – *Zöllner, W.*, Daten- und Informationsschutz im Arbeitsverhältnis, Köln u.a. 1982; eine Vorläuferfunktion hatte das Buch von *Hümmerich, K., Gola, P.*, Personaldatenrecht im Arbeitsverhältnis, Heidelberg 1975.

61) Dazu näher *Washner, R.*, Mitbestimmung, Koalitions- und Streikrecht, Tarifautonomie. Historische Notizen, in: Mayer, U., Reich, N., (Hrsg.), Mitbestimmung contra Grundgesetz, Neuwied und Darmstadt 1975, S. 87ff.

62) Richtig *Luhmann, N.*, Zur Selbststeuerung..., a.a.O., (oben FN 51), S. 240.

63) *Häberle, P.*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten. Ein Beispiel zur pluralistischen und „prozessualen" Verfassungsinterpretation, in: JZ 1975, S. 297ff.

64) Dies ist insbes. für die oben skizzierte Minderheitengruppe charakteristisch, deren Veröffentlichungen häufig den didaktischen Anspruch erheben, auch für Nicht-Juristen verständlich zu sein.

65) Auch die Mehrheitsposition hat mit einer gewissen Verzögerung diese Erweiterung des Adressatenkreises mitvollzogen. So hat sich etwa *Bernd Rüthers* zu wichtigen arbeitsrechtlichen Fragen geäußert. Einige Beiträge sind wiedergegeben in der Schrift: *Rüthers, B.*, Gesellschaftlicher Wandel – Anpassung oder Widerstand des Rechts? Königstein 1981.



Die Änderung des § 116 AFG – Ein Angriff auf das Streikrecht

Ein Kommentar von Dr.jur. H. Bobke, Wissenschaftlicher Referent am WSI, Düsseldorf

Am 18. Dezember 1985 hat das Bundeskabinett den Vorschlag der Minister Blüm, Bangemann, Zimmermann, Engelhard und Schäuble zur Änderung des § 116 AFG angenommen, nach dem an "kalt" ausgesperrte Arbeitnehmer ausserhalb eines umkämpften Tarifgebietes dann keine Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden sollen, wenn auch in ihrem Tarifgebiet eine Forderung erhoben worden ist, die "einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist". Dabei soll es nach der Begründung des Gesetzentwurfes gar nicht darauf ankommen, ob die Forderung bereits "von den zur Entscheidung berufenen Gremien ausdrücklich erhoben" wurde oder ob sie noch in der Diskussion ist.

Konsequenzen für den Arbeitskampf

Im Klartext: Kommt es künftig zu einem regional begrenzten Streik, in dem die Gewerkschaft wiederum die Belegschaften einiger Betriebe zur Arbeitsniederlegung auffordert, so kann die Unternehmerseite wie bisher
erstens: ein Viertel der Arbeitnehmer des Tarifgebiets aussperren und damit die verweigerten Lohnkosten der streikenden Gewerkschaft aufbürden
zweitens: im Tarifgebiet selbst überall dort die Produktion stillegen, wo als Folge von Streik und Aussperrung vermeintlich oder tatsächlich nicht mehr gearbeitet werden kann. (Auch hier leistet die Gewerkschaft in der Regel Sonderunterstützung aus dem Streikfonds.) Sie kann darüber hinaus:
drittens bundesweit in allen Betrieben, in denen als Folge des gewerkschaftlichen Streiks oder als Folge der von den Unternehmern verhängten "heißen" und "kalten" Aussperrungen Zulieferteile ausbleiben oder Fertigprodukte nicht abgenommen werden, Lohnzahlungen an die zeitweise nicht Beschäftigten voll und ganz einstellen.
Anders als in vergangenen Arbeitskämpfen können die "kalt" ausgesperrten Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des umkämpften Tarifvertrages keine Zahlungen der Arbeitsämter mehr erwarten, wenn der Gesetzentwurf zur Anderung des § 116 AFG vom Bundestag verabschiedet wird. Arbeitnehmer, denen zuerst der Lohn vom Unternehmer verweigert wird und dann auch noch die Unterstützung aus dem Fonds der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit, in den sie selbst eingezahlt haben, um sich gegen das Risiko der Nichtbeschäftigung zu versichern, sollen zu einer "Manövriermasse" gegen die streikende Gewerkschaft gemacht werden. Ihr Druck soll einen Arbeitskampf schnell beenden oder ihn gleich von Anfang an unmöglich machen. Und darum ist es glatter Hohn, wenn Minister Blüm in einer inzwischen landauf und landab wiederholten Stellungnahme der Bundesregierung vom 12. Dezember 1985 erklärte, es ginge bei der Neuformulierung des § 116 AFG "nicht um das Streikrecht, auch nicht um die Streikfähigkeit, sondern um die Neutralität der Bundesanstalt, nicht mehr und nicht weniger". Wenn die Demagogie des Arbeitsministers immer noch geeignet ist, Verwirrung zu stiften, so liegt das ganz einfach daran, daß die rechtliche Änderung gegenüber dem Ist-Zustand in der Tat keine sehr große ist. Nach heute gültiger Rechtslage - d.h. gemäß § 116 AFG in Verbindung mit der Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichte - kommt es bei der Verweigerung von Kurzarbeitergeld darauf an, ob die "Forderungen" innerhalb und außerhalb des umkämpften Tarifgebietes "nach Art und Umfang gleich sind". Wie wichtig dieser kleine, aber feine Unterschied ist, wird dann deutlich, wenn man sich an den Metallarbeitskampf 1984 erinnert: Auch damals versuchte der Präsident der Bundesanstalt - öffentlich unterstützt vom Bundesarbeitsminister - die Zahlungen von Kurzarbeitergeld an "kalt" Ausgesperrte zu verweigern. Praktisch für die gesamte Dauer des Arbeitskampfes zahlten die Arbeitsämter nicht. Der Franke-Erlaß scheiterte erst gegen Ende des Metall-Arbeitskampfes an der Rechtssprechung der Sozialgerichte, die den Grundsatz betonten, daß die Voraussetzungen für Nichtgewährung sehr eng seien.

Die Neuformulierung des § 116 AFG vor dem Hintergrund des ILO-Abkommens Nr. 102

Heute möchte das Kabinett mit der Neuformulierung des § 116 AFG den rechtswidrigen Franke-Erlaß zum geltenden Recht machen. Es ist natürlich einer gewählten Regierung unbenommen, Gesetzentwürfe in das dafür vorgesehene parlamentarische Verfahren einzuleiten. Der parlamentarische Gesetzgeber ist aber an Wertentscheidungen der Verfassung gebunden - und die sichert in Art. 9 Abs. 3 die Koalitionsfreiheit. Aber nicht nur das Grundgesetz verbietet die Aushöhlung des Streikrechts durch die beabsichtigte Novellierung. Mit der Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 102 im Jahre 1957 ist diese völkerrechtliche Bestimmung innerstaatliches Recht geworden. Der jetzige § 116 AFG erhielt seinen Wortlaut nicht zuletzt deshalb, weil sein "Vorgänger", § 84 AVAVG (= Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) immer wieder auf der Grundlage des Übereinkommens kritisiert worden war. Nach Art. 69 i des ILO-Abkommens Nr. 102 darf eine Leistung nur dann ruhen, wenn "der Verlust der Beschäftigung die unmittelbare Folge einer auf eine Arbeitsstreitigkeit zurückzuführende Arbeitseinstellung war".

Die Mär vom "Gleichgewicht"

Wenn der Bundestag - voraussichtlich im Juni dieses Jahres - über die beabsichtigte Neuregelung des § 116 AFG entscheidet, dann steht zwar das Streikrecht der Gewerkschaften auf dem Spiel, es steht aber kein "Streikparagraph" zur Debatte, wie uns ein Teil der veröffentlichten Meinung glauben machen will. Komplementär zu Blüms Demagogie, daß es um das Streikrecht ja gar nicht gehe, findet in vielen Kommentaren auch der Kritiker von Kohl, Bangemann und Blüm ein Verwirrspiel anderer Art statt: Von der "Neutralität des Staates", der "bewährten Kräfteverteilung", dem "Gleichgewicht", der "Waffengleichheit" oder "Kampfparität" ist die Rede, die angeblich durch die Änderung des § 116 AFG zerstört werde. Es ist noch gar nicht so lange her, da stand in der Folge der Arbeitskämpfe 1978/79 nicht die "kalte", sondern die "heiße" Aussperrung im Mittelpunkt der gewerkschaftlichen und arbeitskampfrechtlichen Diskussion. Die Gewerkschaften waren damals in der Offensive und forderten ein Verbot der Aussperrung. Die Unternehmer und ihre Verbände sahen das "Gleichgewicht" bedroht. Die sozialliberale Regierung überließ die rechtliche Ausgestaltung der Arbeitskampfordnung den Gerichten, so wie alle Regierungen vorher es in der gesamten Nachkriegsgeschichte der BRD auch taten. Heute wehren sich die Gewerkschaften gegen einen Gesetzgeber, der das gewerkschaftliche Streikrecht bedroht und den Unternehmern fällt ein weiteres entscheidendes Arbeitskampfmittel in die Hände - aber eine "Waffengleichheit", die zu verteidigen wäre, gab es weder in den Arbeitskämpfen 1978/79 noch 1984. Bei einigen Kommentatoren ist allerdings inzwischen das "Gleichgewicht" verrutscht. Wer seinerzeit die gewerkschaftliche Forde-

rung nach einem Aussperrungsverbot als "paritätswidrig" ansah, der bleibt sich treu, wenn er heute Streik und Aussperrung, aber nicht die "kalte" Aussperrung zulassen will - er darf aber bitte nicht in das Horn der Unternehmer blasen und eine Änderung des § 116 AFG zur "Beseitigung der Schieflage" (so die BDA) fordern. Wer damals - mit den Gewerkschaften - ein Aussperrungsverbot forderte, weil die die Aussperrung ein Angriff auf das Streikrecht ist, der kann den heutigen Rechtszustand nicht als "Gleichgewicht" bezeichnen, auch wenn dahinter löbliche Absichten stehen mögen.

In einer Materie, die gemeinhin als eine Domäne des Richterrechts angesehen wird, kommen den Äußerungen von Richtern große Bedeutung zu. Nun hat sich der jetzige BAG-Präsident Kissel zu den Entscheidungen des Ersten Senats des BAG geäußert, an denen er noch gar nicht beteiligt sein konnte, da er zu dieser Zeit noch Zivilrichter war. Er erklärte, daß eine Prämisse der "Aussperrungsentscheidungen" aus dem Jahre 1980 gewesen sei, daß die Bundesanstalt für Arbeit kein Kurzarbeitergeld an mittelbar vom Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer zahlt. Wenn dennoch künftig gezahlt werde, so müsse unter Umständen die Rechtsprechung des BAG zum Arbeitskampf neu überdacht werden. Dies ist eine sehr ernstzunehmende Äußerung, handelt es sich doch um den Präsidenten desjenigen Gerichtes, das das "Überdenken" des Arbeitskampfes traditionell vorgenommen hat und nun unter dem Druck des Bundesverfassungsgerichtes steht, das immer mehr zu einer Art Superrevisionsinstanz im Arbeitskampfrecht wird. Die Frage der Aussperrung, des Warnstreiks und des Streikeinsatzes von Beamten steht dort zur Diskussion an.

Kritik

Kissels Äußerung ist oberflächlich und damit unverantwortlich. Wie der Justitiar der IG Metall, Michael Kittner, inzwischen in einer Erwiderung deutlich gemacht hat, ist im Arbeitskampf 1978 in der Metallindustrie außerhalb des umkämpften Tarifgebietes Kurzarbeitergeld gezahlt worden. Die Aussperrungsurteile des BAG vom 10. Juli 1980 hatten also einen Arbeitskampf zum Gegenstand, in dem genau die jetzt von der Bundesregierung angegriffene Risikoverteilung galt. Allerdings haben sich die Gewerkschaften schon damals nicht mit ihr abgefunden und daher massenhaft gegen die von den Unternehmern verhängten Aussperrungen geklagt. Die Frage der mittelbaren Wirkung des Arbeitskampfes beschäftigte den gleichen Senat des gleichen Gerichtes am 22.12.1980.
Seinerzeit entschied das BAG, daß im Arbeitskampf die übliche Risikoverteilung nicht gelte, nach der ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitskraft anbietet, auch dann Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber verlangen könne, wenn dieser ihn nicht weiterbeschäftigen kann. Nach der "Arbeitskampfrisikolehre" kommt es nun nicht mehr darauf an, ob eine Produktionsstillegung auf einen Streik oder auf eine Aussperrung zurückgeht. Der Betriebsrat soll nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich kein Mitbestimmungsrecht bei der Anordnung arbeitskampfbedingter Kurzarbeit haben. Lediglich bei der Verteilung der verbleibenden Arbeitszeit soll er noch mitreden können. Die Gewerkschaften haben diese neuen Rechtsgrundsätze stets kritisiert, sind dabei aber recht vorsichtig vorgegangen, weil zumindest die Frage der Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Arbeitsämter gesichert schien. Wird dieser Kompromiß aufgekündigt, so wird auch die BAG-Rechtsprechung zur arbeitskampfbedingten Kurzarbeit neu diskutiert werden müssen.

Folgerungen

Zur Sicherung des Streikrechts ist 1978 wie 1986 zu allererst einmal ein Verbot der Aussperrung nötig. Das gegenwärtige Kräfteverhältnis macht die Abwehr der Regierungspläne zur Verweigerung der Zahlungen bei "kalter" Aussperrung zur Kernfrage der politischen Auseinandersetzung. Bei aller notwendigen Auseinandersetzung mit der Regierung dürfen aber die Unternehmer und ihre Verbände nicht aus dem Visier geraten. "Kalte" Aussperrungen werden weder vom Staat noch von der Bundesanstalt verhängt, sondern von Unternehmen, die ihrerseits in den vergangenen Jahren ihre Lagerhaltung drastisch reduziert haben und nun natürlich durch die "Produktion auf Abruf" im Arbeitskampf anfälliger werden. Es sind die Unternehmer, die den betroffenen Arbeitnehmern dann schließlich die Lohnzahlungen verweigern. Die Bundesanstalt für Arbeit entlastet nach dem heute noch gültigen Rechtszustand die Unternehmerkassen und die Streikkassen der Gewerkschaften. Nur weil Unternehmer Zahlungen verweigern, sind Arbeitnehmer gezwungen, Versicherungsansprüche geltend zu machen.

Gewerkschaftliche Aktionen

Die Demonstrationen, betrieblichen Aktionen und Warnstreiks anläßlich der Bonner Dreiergespräche zwischen Regierung, Gewerkschaften und Unternehmerverbänden und am Tage der Kabinettssitzung, auf der der Regelungsvorschlag verabschiedet wurde, waren erst ein Auftakt für die gewerkschaftlichen Aktionen, die jetzt nötig sein werden, um gegen die geplanten Angriffe auf das Streikrecht vorzugehen. Schon jetzt ist auf zahlreichen Veranstaltungen und Kundgebungen deutlich geworden, daß die aktiven Mitglieder der DGB-Gewerkschaften nicht nur die Qualität der Angriffe erkannt haben, sondern auch zur Aktion bereit sind. Nach dem Muster von Zuckerbrot und Peitsche folgte daher der Aufforderung zum Gespräch über "einvernehmliche Regelungen der Tarifvertragsparteien" die offene Drohung, daß man politische streiks gegen die beabsichtigte Neuregelung nicht hinnehmen werde. Auf der Mitgliederversammlung der BDA wurde erneut behauptet, politipolitische Streiks gegen die beabsichtigte Neuerege-Adressaten verfehlten - nicht das Unternehmen, sondern das Parlament solle hier unter Druck gesetzt werden. Den Unternehmern wird dieser Stein auf die eigenen Füße fallen, denn nun sind betriebliche Aktionen doppelt nötig: zum einen, um dem Anschlag auf das Streikrecht durch aktive Wahrnehmung dieses Rechts zu begegnen und zum anderen, um die Konfrontation mit den wahren Nutznießern der beabsichtigten Neuregelung zu eröffnen.

Strafrechts-Änderungen

Das Rechtsinstitut der Aussetzung von Strafen und Strafresten zu Bewährung erhält eine differenzierte Ausgestaltung. Gegen die Stimmen von SPD und GRÜNEN, die weitergehende Liberalisierungen verlangen, beschloß die Bundestagsmehrheit ein entsprechendes Strafrechtsänderungsgesetz, daß die Möglichkeit der Aussetzung von Strafresten zur Bewährung erweitert. Dies soll allerdings nur solchen Verurteilten zugute kommen, die erstmals eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Nach der Neuregelung sollen künftig Häftlinge, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 2 Jahren verurteilt worden sind, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden. Nach der geltenden Regelung ist dies erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe obligatorisch. Fernerhin wird auch die Mindestzeit der Strafverbüßung für diese Fälle von 1 Jahr auf 6 Monate herabgesetzt.

Desweiteren soll durch eine neue Vorschrift in der Strafprozeßordnung der Strafvollzug in die Lage versetzt werden, über die Aussetzung von Strafresten längerer Freiheitsstrafen früher als bisher zu entscheiden. Dies ist erforderlich um eine rechtzeitige Vorbereitung der Entlassung für den Betroffenen zu erleichtern.

Eine weitere,wichtige Neuregelung betrifft die Strafaussetzung zur Bewährung: Künftig können Gerichte auch Strafen bis zu 2 Jahren zur Bewährung aussetzen, "wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen." Der Vorschlag der Opposition, dies für alle bis zu zweijährigen und in Ausnahmen bis zu dreijährigen Strafen vorzusehen, fand keine Mehrheit.

Mit der Streichung des "Rückfallparagraphen", § 48 StGB, wurde eine alte kriminalpolitische Forderung aufgegriffen und realisiert. Damit entfällt der Zwang für den Richter, rückfällig gewordene Bagatelltäter für mindestens ein halbes Jahr einzusperren, während für schwerere Straftaten ohnehin Mindeststrafen von 6 Monaten gelten.

Schließlich wurde die Bundesregierung in einer Entschließung aufgefordert, bis zum 1.6.1986 dem Parlament über Möglichkeiten der Verfeinerung der strafrechtlichen Sanktionen zu berichten, die über die Freiheits- bzw. Geldstrafen hinausgehen. Erwogen werden u.a. die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens bei Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter, die Einführung der schlichten Verwarnung im Erwachsenenstrafrecht, der Verwarnung mit Auflagen (z.B. gemeinnützige Arbeit) sowie der Verwarnung mit Bewährungszeit und die Möglichkeit der Aussetzung auch für Geldstrafen.

Materialien zu den neuen "Sicherheitsgesetzen"

"Die geplanten Gesetze werden auf dem Gebiet der inneren Sicherheit eine ähnliche Wende bewirken wie die Notstandsgesetze", so der Politikwissenschaftler Professor J. Seifert auf einer rechtspolitischen Tagung der SPD zu den neuen Sicherheitsgestzen.

Trotz der politischen Brisanz dieses Gesetzespaketes ist der öffentliche Protest bisher noch relativ gering. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, daß die Gesetzesvorhaben lange Zeit der öffentlichen Erörterung entzogen wurden, die Texte waren als "Vertraulich - nur für den Dienstgebrauch" behandelt worden.

Nun, da sie vorliegen, ist die Zeit knapp geworden: Die Regierungskoalition beabsichtigt, die Gesetze noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Ihre Verhinderung erscheint nur mehr möglich, wenn sich eine ähnlich breite Bürgerprotestbewegung heranbildet, wie im Falle der Volkszählung. In verschiedenen Städten haben sich bereits Bürgerinitiativen gebildet.

Informationsmaterial zu dem Gesetzespaket ist erhältlich über den "Arbeitskreis Sicherheitsgesetze" der Humanistischen Union, Freiburg, c/o U. Rühling, Zasiusstr. 116, 7800 Freiburg (Für die Materialmappe bitte 6,-DM in Briefmarken beilegen).

„Lebenslängliche" wollen Perspektiven



Die rund 960 zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten in der Bundesrepublik haben immer mehr Schwierigkeiten, nach der gesetzlichen Mindestverbüssungsdauer von 15 Jahren ihre Entlassung zu erreichen. Auch Loccкerungen wie Ausgang und Urlaub sowie die Verlegung in den sogenannten „offenen Vollzug" würden häufig versagt, berichten Teilnehmer einer Podiumsdiskussion zum Thema „Lebenslang - wie lang?" in der Fachhochschule Fulda. Veranstalter der Podiumsdiskussion waren Mitarbeiter des Projekts „Bürgerinitiativen in der Straffälligenarbeit" an der Fachhochschule Fulda, die mit Lebenslänglichen der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt zusammenarbeiten.

Gefangene hatten bereits vor einem Jahr die sogenannten „Schwalmstädter Thesen" verfaßt, in denen sie die Ziele des Strafvollzugs kritisch vergleichen mit ihrem Alltag im Gefängnis. Ihr Fazit: Langjähriges Eingesperrtsein ohne Aussicht auf Veränderungen bewirkt bei vielen Gefangenen psychische Erkrankungen bis hin zu Wahnvorstellungen. Wer nach 17 oder mehr Jahren entlassen werde, sei oft nicht lebensfähig, bestätigt auch die Kriminologin Brigitte Wolf aus Murnau als Podiumsteilnehmerin.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, daß sie zu „stumpfsinnigem Absitzen" gezwungen würden und jede positive Eigeninitiative unerwünscht sei, auch was den Wunsch nach „Wiedergutmachung" anbetrifft. Podiumsteilnehmer Dieter Rössner, Professor für Strafrecht und Kriminologie in Lüneburg und ehemaliger Mitarbeiter im baden-württembergischen Justizministerium sprach sich dafür aus, keine lebenslänglichen Freiheitsstrafen zu verhängen, zu-

mal die Rückfallquote bei diesem Täterkreis bei nur einem Prozent liege.
Diese Forderung wurde in eine Resolution an den Deutschen Bundestag aufgenommen. Begründet wird sie mit der Feststellung, daß ein „sinnvoller Behand-



lungsvollzug" im Gefängnis nicht stattfinde. Dies verstoße jedoch gegen die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach „die Anordnung und Vollstreckung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ihre verfassungsrechtlich notwendigen Ergänzungen in einem sinnvollen Behandlungsvollzug" habe.
In der Resolution wird ferner gefordert, „zumindest die Aufhebung des 1982 in Kraft getretenen Paragraphen 57a des Strafgesetzbuches zu beschließen". Er habe die Rechtslage der Lebenslänglichen verschlechtert, indem die Genehmigung von Vollzugslockerungen nach mehrjähriger Haftdauer der Strafvollzugsverwaltung übertragen wurde. Diese habe seither darüber zu bestimmen, ob die „Schwere der Schuld" des Gefangenen Lockerungen zulasse. In der Praxis habe dies zu wesentlich längeren Verbüßungsdauern geführt. Hinzu kommt, daß Gefangene, deren Antrag abgelehnt wird, ihre Bitte frühestens nach zwei Jahren neu vorbringen dürften. Die Podiumsteilnehmer forderten den Gesetzgeber auf, verbindliche Fristen zu setzen, nach deren Ablauf den Verurteilten Ausführung, Ausgang und Urlaub zu gewähren sei. Damit werde auch verhindert, daß Lockerungen und Haftdauer unterschiedlich gehandhabt würden und völlig davon abhingen, „welches Gericht, welche Strafanstalt, welcher Sozialarbeiter, welcher Gutachter und welches Bundesland" zuständig sei.

Presseerklärung

Der 3. Bundeskongreß der freien Initiativgruppen in der Straffälligenarbeit tagte in Höchst vom 24.-26.1.86.

"Gefängniszellen auf Vorrat - für wen?"

Das war eine der Hauptfragen, die über 80 Vertreter der freien Initiativgruppen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, diskutierten.
Das Referat des Heidelberger Kriminologen Dr. Thomas Feltes sorgte für eine Überraschung. Die Zahlen der verurteilten Strafen gehen zurück.

Freiheitsstrafe:
1984-85 um 9,6 %
42.140 / 38.116

Jugendstrafe:
1984-85 um 20,7 %
6.932 / 5.499

Untersuchungshaft:
1984-85 um 23,6 %
16.126 / 12.325

Dieser Abwärtstrend wird sich in den nächsten Jahren noch durch die geburtsschwachen Jahrgänge verstärken. Dies allein ist aber nicht der Grund, sondern auch die zunehmende Skandalisierung der Zustände in den deutschen Haftanstalten, scheint Wirkung zu zeigen. Demgegenüber stehen bundesweit Planungen von Gefängnisbauten. Die Mittelbeschaffung von Gefängnisneubauten erfolgt insbesondere durch Umverteilung aus den Bereichen Jugendhilfe und Bildung.
Dieser Trend dürfte auch in den Justizministerien bekannt sein. Die Frage stellt sich hier, für wen werden die geplanten Zellen benötigt?
Auch im Vorfeld und in der Nachbetreuung des Strafvollzugs wird die soziale Kontrolle durch Ausweitung der Bewährungshilfe und neue, sogenannte "alternative" Maßnahmen ausgeweitet.
Der Umfang der sozialen Kontrolle steigt also rapide an, wobei der Rückgang der Gefangenenzahlen das Ausmaß dieser Ausweitung verschleiert.
Der Stellenwert der Arbeit der freien Straffälligeninitiativen ist, gemessen am Anspruch des Strafvollzugsgesetzes und der täglichen Praxis, hoch. Die Arbeit ist eine teilweise gern gesehene, am liebsten unbezahlte Sozialarbeit, solange sie sich reibungslos in den Justizbereich einfügt.
Nach vorliegenden Gruppenberichten häufen sich die Fälle, wonach Gruppen unter Druck gesetzt und eventuell aus den Gefängnissen ausgesperrt worden sind.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft ruft alle Initiativen auf, Vorfaälle zu melden, in denen die Arbeit durch die Anstalten behindert worden ist, um eine Dokumentation zu erstellen.
Die BAG weist auf, ihrer Meinung nach, besonders problematische Bereiche im Strafvollzug hin:

1. Man schreckt nicht davor zurück, immer mehr Mütter mit Kindern einzusperren, in sogenannte Mutter-Kind-Stationen
2. Die bestehende Diskriminierung von Ausländern im Gefängnis (Sprachschwierigkeiten, keine Vollzugslockerungen, drohende Abschiebung)
3. Die Situation Lebenslänglicher wird totgeschwiegen. Sie zeichnet sich durch ein Minimum an Rechtssicherheit und ein Maximum an Hoffnungslosigkeit aus.

Die BAG erwägt die Landesrechnungshöfe anzurufen, ob die geplanten Gefängnisneubauten bei dem sich abzeichnenden Sinken der Gefangenenzahlen noch zu rechtfertigen sind.



Kontrolle der Geheimdienste unter Ausschluß der Grünen

Verfassungsbeschwerde als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen

Grünen Bundestagsabgeordneten wird auch weiterhin die Teilnahme an den Beratungen der Geheimdienstetats verwehrt bleiben. Mehrere Verfassungsbeschwerden der Grünen wurden vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zurückgewiesen: Es sei verfassungsrechtlich vertretbar, "daß einzelne Fraktionen bei der Besetzung eines Ausschusses unberüksichtigt bleiben", wenn dies aus "zwingenden Gründen des Geheimschutzes" erforderlich ist.
Die Grünen wandten sich vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen, daß die Wirtschaftspläne der Geheimdienste erst nach der Verabschiedung des Bundeshaushalts von einem speziellen Gremium beraten und genehmigt wurden, in dem die Grünen als einzige nicht vertreten waren. Ihre Teilnahme an dem Ausschuß ist von einer Mehrheit des Bundestages verhindert worden.
Ihre Beschwerde blieb jedoch erfolglos. Nach Meinung der Mehrheit des 2. Senats ist ein solcher Ausschluß mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch ein Verstoß gegen das Minderheitenrecht läge nicht vor. Zwar habe jeder Abgeordnete das Recht, nicht nur über Gesetzesvorlagen zu entscheiden, sondern auch auf der "Grundlage umfassender Informationen" zu beraten. Gleichwohl könne der Bundestag "aus sachlich gerechtfertigten Gründen" und "willkürfrei" ein "möglichst kleines Beratungsgremium" bilden. Im übrigen sei der Minderheitenschutz auch dadurch gewährleistet, daß in dem fünfköpfigen Gremium 2 Abgeordnete der SPD vertreten seien.
Der grüne Abgeordnete Otto Schily erklärte zu dem Urteil, es sei "die absurde Konsequenz der Entscheidung, daß sich eine Parlamentsminderheit künftig erst das Vertrauen der Mehrheit erwerben muß, wenn sie ihre parlamentarischen Rechte ausüben will". Kürzer formulierte es der betroffene Abgeordnete der Grünen, Kleinert: D i e Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ermächtigte die Mehrheitsfraktionen, "nach Lust und Laune mit einer parlamentarischen Mehrheit umzuspringen".

Auch die beiden Sondervoten der Verfassungsrichter Böckenförde und Mahrenholz kritisierten die Entscheidung der Senatsmehrheit: Die prinzipielle Gleichbehandlung aller Abgeordneten - als Vertreter des ganzen Volkes - sei, so Böckenförde, "grundlegende Voraussetzung dafür, daß überhaupt Parlamentsentscheidungen mit Mehrheit getroffen werden können und gleichwohl als Entscheidung der Volksvertretung gelten."
Richter Mahrenholz erklärt in seinem Sondervotum, die Bundestagsmehrheit habe "zweifelsfrei nichs anderes zum Ziel gehabt, als die Antragsteller aus politischen Gründen von der Beratung auszuschließen". Diese habe sich damit "Befugnisse des Souveräns" angemaßt, die Grünen seien politisch diskriminiert worden. Die Leitsätze der am 14.1.86 verkündeten Entscheidung im einzelnen:

„Aus den Haushaltsgrundsätzen mit Verfassungsrang kann nicht abgeleitet werden, daß die ersichtlich als Ausnahme gehandhabte, auf vier Haushaltsansätze beschränkte Beratung geheimer Wirtschaftspläne in einem zu diesem Zweck eingesetzten Gremium vor der Verabschiedung des Haushalts stattzufinden habe..."

„Dem Parlament bleibt vorbehalten, sich für einen Modus der Beratung solcher Haushaltsstellen zu entscheiden, der nach seiner - willkürfreien - Einschätzung den Geheimschutzinteressen hinreichend dient und zugleich den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie Rechnung trägt."

„Entscheidet sich der Bundestag, durch Gesetz die Beratung und Bewilligung der in den Wirtschaftsplänen der Nachrichtendienste enthaltenen Veranschlagungen einem nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für das jeweilige Haushaltsjahr zu bildenden besonderen Gremium zu übertragen, so begegnet dies im Blick auf die Geschäftsordnungsautonomie des Parlaments keine Bedenken..."

„Der Schutz der parlamentarischen Minderheit geht nicht dahin, die Minderheit vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren, wohl aber dahin, der Minderheit zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozeß des Parlaments einzubringen..."

„Jedenfalls aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes kann es verfassungsrechtlich hinzunehmen sein, daß einzelne Fraktionen bei der Besetzung eines Ausschusses unberücksichtigt bleiben."



Kernkraftwerk Whyl

Trotz verlorenem Prozeß sehen sich die Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl als Sieger.

Whyl, ein Symbol der Anti-Kernkraft-Bewegung in der Bundesrepublik. In der nunmehr bereits 10jährigen Auseinandersetzung um das umstrittene Projekt, in deren Verlauf 1975 die ersten Platzbesetzungen erfolgten, kam es zu einem Urteil des Berliner Bundesverwaltungsgerichts im Revisions-



verfahren über die erste Teilerrichtungsgenehmigung für das Atomkraftwerk.
Die Klagen von neun Klägern wurden in letzter Instanz abgewiesen (s. untenstehenden Urteilstenor). Gleichwohl ist dies ein "Pyrrhussieg" für die Kernkraftwerksbetreiber: Eine Sprecherin der badisch-elsässischen Bürgerinitiativen: "Den Prozeß haben wir verloren, aber wir sind glücklich und erleichtert, denn in der Sache haben wir gewonnen." Diese Zuversicht gründet sich auf die erste Passage des Urteils, die besagte, daß in der ersten Teilerrichtungsgenehmigung nur ein "vorläufiges positives Gesamturteil" über die Anlage enthalten ist, nicht aber die grundlegenden sicherheitstechnischen Aspekte des Reaktors abschließend behandelt seien. Die Folge: Sollte doch mit dem Bau begonnen werden, könnten die Kernkraftsgegner alle entscheidenden Streitfragen vor Gericht noch einmal aufrollen und überprüfen lassen.
Gleichwohl gibt es einen Wermutstropfen für die Kläger: Die Gerichtskosten für dieses Mammutverfahren belaufen sich auf ca. eine Million Mark. Manche Gemeinden und ein Solidarfonds der Bürgerinitiativen am Kaiserstuhl springen den Klägern, meist Winzern und Landwirten, zwar bei, doch sind Spenden von außerhalb zur Deckung der Kosten willkommen.
Grundsätzlich stellt sich angesichts dieser immensen Summen die Frage, ob der Rechtsschutz für einzelne Bürger noch gewährleistet ist, wenn sie bei Prozessen in einem solchen Maße finanziell belastet werden.

NIX WIE WEG
in Deutschland und anderswo
4. völlig überarbeitete u. ergänzte Auflage
MFG
Mitfahrzentralen
Prolix

Der Redaktion Freiburg wurden verschiedene Zeitschriften und Bücher zur Rezension vorgelegt. Wir werden daher in den folgenden Ausgaben regelmäßig über Veröffentlichungen berichten, die für die Leser des **FORUM RECHTs** von Interesse sein könnten.

H. Mewes

Einführung in das politische System der USA

1986, 299 S. UTB Band 1205, 29,80 DM

Horst Mewes, Professor für Politische Theorie an der University of Colorado, gelingt mit dieser Arbeit eine sehr interessante, faktenreiche und kritisch-detaillierte Darstellung des politischen Systems der USA. Dieses Buch ist gedacht als Einführung in die Materie für Studenten sowie für den politischen Unterricht.
Der Verfasser bietet neben einer überschaubaren Darstellung auch eine Analyse und Interpretation der neueren US-amerikanischen Politik. Die Grundlinien des politischen Systems der USA, die Tendenzen, Entwicklungen und Probleme, die immanenten Spannungen und auch die Krisenaspekte der amerikanischen Präsidialdemokratie werden herausgearbeitet. Wichtige Problembereiche, zum Beispiel die Politik der mächtigen Interessengruppen - und in diesem Rahmen die Umweltpolitik - werden ausführlich behandelt. Erste Erfahrungen mit der Reagan-Administration sind eingefügt.
Ein Registeranhang macht dieses Buch zudem zu einem brauchbaren Nachschlagewerk für jeden, der sich mit den Erscheinungsformen der gegenwärtigen amerikanischen Politik fundierter auseinandersetzen will. R.T.

H.P. Bull,

Allgemeines Verwaltungsrecht

Ein Lehrbuch, 2. Auflage, 1986, 376 S., 38,– DM

Dieses Lehrbuch vermittelt den Zugang zu den rechtlichen Problemen der öffentlichen Verwaltung. Der Verfasser, Professor Dr. Hans Peter Bull - bekannt geworden als Datenschutzbeauftragter -, erhebt den Anspruch, dem Leser nicht bloß Begriffe nahezubringen und Einzelkenntnisse anzuhäufen, sondern darüberhinaus Probleme und soziale Gesamtzusammenhänge transparent zu machen. Der Leser soll zum eigenen Nachdenken angeregt werden, juristische und soziale Vorstellungskraft entwickeln und den Wert wie auch Unwert dogmatischer Konstruktionen einschätzen lernen. Rechtsmeinungen - auch "herrschende" - werden nicht einfach als gegeben mitgeteilt, sondern nach Möglichkeit abgeleitet und ggfs. kritisch kommentiert. Neben der Darstellung von Organisation, Verfahrensweisen und rechtlicher Einbindung der Verwaltung finden wir auch Hinweise auf historische Zusammenhänge. Über die dogmatischen Darlegungen hinaus werden politik- und verwaltungswissenschaftliche Aspekte einbezogen. Die nunmehr vorliegende Neuauflage dieses Lehrbuchs hat gegenüber der 1. Auflage verschiedene inhaltliche Verbesserungen und Aktualisierungen erfahren. So wird die neue Entwicklung im Staatshaftrecht dargestellt, die Auseinandersetzung um den Vorbehalt des Gesetzes und des Parlaments vertieft, die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht und das Problem der Verwaltung in Privat-

rechtsform ausführlicher behandelt. Auch die jüngere Diskussion über unbestimmte Rechtsbegriffe und Planungsermessen ist aufgenommen.

R.T.

K. Schellhammer,

Die Arbeitsmethode des Zivilrichters,

8. Auflage, Heidelberg 1985, 340 S., 39,-DM

Über Wert und Unwert der Ausbildungsliteratur für das 2. juristische Staatsexamen läßt sich trefflich streiten. Nimmt man's mit Grunsky, so läßt sich die gesamte Relationstechnik auf 10 Druckseiten darstellen, alles übrige ist überflüssig. Gleichwohl besteht ein großes Bedürfnis bei den Referendaren an derartiger Literatur, die Flut von Neuerscheinungen in den letzten Jahren beweist dies. Angesichts der starken Verunsicherung, der ein Referendar ausgesetzt ist, dessen gerade abgeschlossenes Studium in der Regel durch ein bloßes Anhäufen von Wissen geprägt ist, und der jetzt plötzlich den völlig anders gearteten Problemen der Prozeßpraxis gegenübersteht, nimmt dies nicht Wunder.

Das vorliegende, nun immerhin schon in der 8. Auflage erschienene Buch von Schellhammer, Richter am LG Konstanz, versucht Arbeitstechniken zu vermitteln, die den Referendar befähigen, den Aktenfall 'in den Griff' zu bekommen.

Das Buch ist mit 39,-DM nicht gerade preiswert, dies insbesondere angesichts der heute eher bescheidenen Referendargehälter. Doch der Inhalt hält, was das Vorwort verspricht.

Auf 340 Seiten wird Schritt für Schritt die Arbeit am Sachverhalt, die Stationen des Gutachtens und das Zivilurteil in allen seinen Teilen beschrieben. Das Buch demonstriert diese Arbeitsweise am Beispiel einer Musterakte und zahlreicher Fälle. Es befaßt sich mit Kosten, Streitwert und vorläufiger Vollstreckbarkeit.

Man erfährt auch, wie prozessuale Sonderfälle methodisch bewältigt werden, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, materielle Rechtskraft und Prozeßführungsbefugnis, notwendige Streitgenossenschaft und Streitverkündung, Urkundenprozeß und Berufung. Nicht zu kurz kommen schließlich auch Beschluß und Verfügung, Verhandlungsführung und Vergleichstaktik, Aktenvortrag und Examensarbeit.

R.T.

Norbert Preußer (Hrsg.),

Armut und Sozialstaat,

4 Bände, zusammen ca. 1250 S.

Band 1: Konzepte und Strukturen seit 1945, 358 S., 24,-DM

Band 2: Herkunft und Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit bis 1870, 243 S., 17,50DM

Band 3: Die Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit von 1870 bis 1945, 307S., 21,50DM

Band 4: Nachrichten aus der gefahrvollen Welt der unteren Klassen, 347 S., 28,-DM

Bezug: AG SPAK-Publikationen, Kistlerstr. 1, 8000 München 90

Für eine kritische und qualifizierte Analyse des Themas Sozialstaat müssen zum großen Teil die Grundlagen erst noch geschaffen werden. Hier füllt die vorliegende Reihe eine gewichtige Lükke, indem sie eine exemplarische Textsammlung zur Ideologiegeschichte von Armut und Sozialstaat vorlegt.

Diese materialreiche Veröffentlichung setzt in der gegenwärtigen Situation an, indem im ersten Band Strukturen der Sozialpolitik seit 1945 dargestellt werden. Dies unter Hinzuziehung konservativer, liberaler und fortschrittlicher sozialpolitischer Konzepte und Überlegungen. Der Herausgeber -, selbst Sozialarbeiter und aktiver Gewerkschafter - entwikkelt zudem Perspektiven einer fortschrittlichen Sozialpolitik, die gegen die Ausgrenzung der Armutsbevölkerung aus den Lebenszusammenhängen der Arbeiterklasse gerichtet sind.

Armut wandelt sich in der bürgerlichen Sozialpolitik zur Lebensform von "Randgruppen". Sie wird zunehmend der Ordnungspolitik und Sozialpädagogik unterworfen.

Dieser geschichtliche Ablauf wird in den Bänden 2 und 3 anhand der abgedruckten - sonst kaum noch zugänglichen - Texte eindrucksvoll dargestellt. Dabei bezieht sich der zweite Band auf die Armenpflege und Sozialpolitik bis zur Reichsgründung. Band 3 veranschaulicht die Entwicklung des Systems sozialer Sicherungen bis zum Jahre 1945. Von besonderem Interesse dürften insoweit auch die Texte zur Sozialpolitik in der NS-Zeit sein.

Im abschließenden Band werden "Nachrichten aus der gefahrvollen Welt der unteren Klassen" zusammengestellt. Unter diesem etwas geheimnisvoll anmutenden Titel verbirgt sich eine reichhaltige Sammlung historiographischer, ökonomischklassenanalytischer und ethnographischer Untersuchungen aus verschiedenen Zeiträumen.

Diese Texte sollten - insgesamt oder zumindest auszugsweise - zur Pflichtlektüre jeder Ausbildung im Arbeitsfeld Sozialwesen gehören. Aber auch und gerade für den Juristen bilden sie wichtige Orientierungspunkte in einem Bereich, der seiner üblichen Ausbildung regelmäßig verborgen bleibt.

R.T.

Rolf Gössner,
Uwe Herzog

Im Schatten des Rechts

Kiepenheuer & Witsch Verlag, Köln 1984
373 S., 19,80 DM

Die Thematik dieses Buches dürfte manchem schon durch die bereits 1982 erschienene Veröffentlichung "Der Apparat, Ermittlungen in Sachen Polizei" bekannt sein. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion um die neuen Sicherheitsgesetze macht sich dieses Buch aktueller denn je.

Im ersten Teil beschreiben die Autoren illegale Praktiken der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung: Es werden Beamte als V-Leute in die Hamburger Unterwelt eingeschleust, wo sie sich selbst als geschickte "Geschäftsleute" beteiligen, indem sie etwa Einbrüche inszenieren um sich dann eine Summe von 10% des Beutewertes als Belohnung für die Wiederbeschaffung vom Eigentümer auszahlen zu lassen. In anderen Fällen dienen V-Leute dazu, konspirativ als studentische Mitbewohner von Wohngemeinschaften getarnt, bei Veranstaltungen von Bürgerinitiativen Aufzeichnungen über die einzelnen Teilnehmer anzufertigen, sozusagen als präventive Maßnahme der Gefahrenabwehr.

"Sportliche Herren in Parka und Turnschuhen", die als vermeintliche Demonstrationsteilnehmer plötzlich wie "der Knüppel aus dem Sack" auf Demonstranten einschlagen oder sich dabei gar selbst in die Quere kommen, werden als Erscheinung im Alltag der deutschen Polizei dargestellt. In einem weiteren Kapi-

tel werden Formen der Telefon- und Postüberwachung beschrieben, die weit über das nach § 100a StPO zulässige Maß hinausgehen.
Im zweiten Teil des Buches erhält der Leser eine Vorstellung über die vielfältige Vernetzung der einzelnen Computersysteme, den ungehinderten Datenfluß und die unkontrollierte Abrufbarkeit von persönlichen Daten im Bereich polizeilicher Ermittlungstätigkeit. Ein Kapitel widmet sich etwa der grundrechtswidrigen Speicherung der Daten von über 200.000 Bürgern, die, anstatt endgültig gelöscht zu werden - wie vom Bundesdatenschützer veranlaßt - auf undurchschaubaren Wegen zu den Geheimdiensten gelangen. Im letzten Kapitel werden dem Leser praktische Ratschläge zur Gegenwehr gegeben, etwa wie sich Grundrechtsverstöße der Polizei erkennen und dokumentieren lassen. Konkrete Maßnahmen der Rechtshilfe und Verhaltenstips bei Polizeieinsätzen und Vernehmungen ermutigen, alle durch das Grundgesetz garantierten Freiheiten auch im konkreten Falle wahrzunehmen.
Die Autoren haben sich in äußerst glaubwürdiger Weise, insbesondere durch zahlreiches Quellenmaterial, darum verdient gemacht, ein Stück rechtsfreien Raumes darzustellen. Der 1948 geborene Rolf Gössner ist selbst Rechtsanwalt in Bremen sowie Publizist und Dozent. Uwe Herzog, Jahrgang 1956 arbeitet als freier Journalist in Zusammenarbeit mit Günter Wallraff.
Gerade der angehende Jurist sollte dieses Buch als praktisches Ergänzungswerk zu seinem nicht immer realitätsnahen strafprozeß- und verfassungsrechtlichen Vorlesungen nutzen.

W.D.F.

Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

Ute Finckh, Inge Jens (Hg.), **Verwerflich?** - Friedensfreude vor Gericht, Knauer-Verlag, 1985, 204 S., 8,80 DM
Plädoyers, Urteile, Analysen zu den Mutlanger Blockade-Prozessen. Mit Beiträgen von: Walter Jens, Norbert Greinmacher, Martin Hirsch, Jürgen Meyer u.a.

Evert Ketting, Philip van Prag
Schwangerschaftsabbruch - Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen, 1985 254 S., 22,-DM
Bezug: Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie, Postfach 1243, 7400 Tübingen

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. (Hg.) **Sexuelle Gewalt.** Erfahrungen, Analysen, Forderungen, 1985, 199 S., 12,-DM
Bezug: Komitee für Grundrechte und Demokratie, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

Heide M. Pfarr, Klaus Bertelsmann
Gleichbehandlungsgesetz - Zum Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985, 206 S. (Kostenfrei)
Bezug: Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, Postfach 3147, 6200 Wiesbaden

Vera Werner, Claudia Bernadoni
Die Bedeutung des beruflichen Aufstiegs von Frauen für den gesellschaftlichen Wandel, Bonn 1986, 73 S., 5,-DM
Bezug: UNESCO, 5300 Bonn 3 Basaltstr. 57

Karl Eberhardt u.a.
Reform der Umweltverwaltung, Bürgerbeteiligung im Umweltschutz u.a.m. - Ein Gutachten. Berlin, 1985, 322 S.
Bezug: Alternative Liste im Abgeordnetenhaus, 1000 Berlin

Schlußbericht über die einstufige Juristenausbildung in Bremen 1971 - 1984
Bezug: Hansestadt Bremen, Prüfungsamt für die einstufige Juristenausbildung, Richtweg 16/22, 2800 Bremen 1

Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.), **Grundgesetz-Taschenkommentar,** 2. Auflage, 1985, 634 S., 28,-DM

Zeitschriften

ötv in der Rechtspflege Heft 33
Aus dem Inhalt:
Zum Tode Wolfgang Abendroths,
Die Kunst, kein Querulant zu sein
Konsumentenkredit
Gewerkschaftspolitisches Engagement von Richtern
Bezug: ötv Nds. Dreyerstr. 6, 3000 Hannover,
Einzelheft: 1,40DM in Briefmarken

Kritische Justiz Heft 4/1985
Aus dem Inhalt:
Wendezeit im Umweltrecht
Ein neues Arbeitszeitrecht?
Geschichte des Asylverfahrens
Verteidigung in Stammheim
Recht und Dritte-Welt-Schulden
Bezug: NOMOS-Verlag, Baden-Baden,
Einzelheft: 11,-DM (Studentenabo: 28,-DM, 4 Hefte)

Bürgerrechte und Polizei, Cilip, Heft 3/1985
Schwerpunkt: Die neuen Sicherheitsgesetze
Bezug: Kirschkern-Buchversand GmbH, Lietzenburgerstr. 99, 1000 Berlin 15
Einzelheft: 9,- DM
Jahresabo (3 Hefte): 21,- plus Versandkosten

Vorgänge, Heft 1/1986
Schwerpunkt: Strafvollzug
Bezug: Vorgänge-Verlag e.V., Bräuhausstr. 2, 8000 München 2,
Einzelheft: 12,- DM
Jahresabo: 52,- DM plus Versandkosten

UNITOPIA
Zeitschrift für radikale Hochschulpolitik

erscheint 4 mal im Jahr mit:

- aktuellen Informationen aus der universitaren Linken und den grun-alternativen Basisgruppen an den Hochschulen
- Standortbestimmungen und Auseinandersetzungen mit kritischer Wissenschaft von selbstorganisierten Lernprojekten uber fortschrittliche Theorieproduktion bis zu feministischer Wissenschaftskritik
- Kontroversen zur Zukunft der Hochschulen jenseits technokratischer oder neokonservativer Elitekonzepte

Statt Überwintern und Nischenpolitik will UNITOPIA das Ghetto der Unilinken aufbrechen und die Hochschulen wieder zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung machen.

O Ich Wir bitten um Zusendung eines Probehefts
O Ich Wir abonnieren UNITOPIA (4 Ausgaben Jahr 8 DM + Porto)
O Ich Wir übernehmen ein Forderabo UNITOPIA (ab 25 DM)
O Ich Wir möchten Fordermitglied Mitglied im Trägerverein werden
O Bitte schickt weitere Informationen

Name
Anschrift
Unterschrift

Einsenden an: UNITOPIA Postfach 10 01 91 5 Koln 1



bekommen *Forum* Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen